BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Alten, Ernst Bodo Fr.

Gedanken und Vorschläge zur Theilung gemeinschaftlicher Weiden

Hannover 1797

Oecon. 57 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293608-1
VD18 10629092

Oecon.
57
m

De
Oec. 57m
26

Gedanken

und

Vorschläge

zur

Theilung gemeinschaftlicher Weiden.

Entworfen

von

E. B. F. von Alten,
Drost zu Burgwedel.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die Bekanntmachung nachfolgender Gedanken über die Aufhebung der Gemeinheiten, findet ihren Grund — nicht in der Begierde zur Schreibsucht — nicht in der Behauptung, daß alle die Regeln und Anweisungen zu gesetzlichen Vorschriften, wie sie entworfen, angenommen werden sollen — dies wäre unverzeihliche Vermessenheit. Blos in der Absicht habe ich diese Gedanken entworfen, um vielleicht die erste Gelegenheit zu einer schriftlichen Verhandlung einer Materie zu veranlassen, die bis-

lang hier im Lande, als nicht anwendbar gehalten wurde, und Männer, die diesen Gegenstand juristisch, politisch und ökonomisch besser, als ich, zu beurtheilen im Stande sind, zu vermögen, ihre Meinungen und Urtheile darüber bekannt zu machen, und mich, wo ich in den Grund-Ideen gefehlt, in der Ausführung der Sätze zu kurz, oder zu undeutlich mich gefaßt, zu rechte zu weisen, und zu ergänzen, damit man dadurch in den Stand gesetzt werden könne, etwas positives daraus zu gesetzlichen Vorschriften ableiten zu können. Niemand fühlet mehr, als ich, daß alles unser Wissen Stückwerk sey; ich ersuche daher Alle, denen das Wohl des Landes mit mir am Herzen liegt, diese Gedanken zu prüfen, und ihre Meinun-

gen darüber freymüthig zu eröfnen, um weiter in das genauere Detail dieses Werks eindringen zu können.

Um nicht gelehrt zu schreiben — nicht gelehrt scheinen zu mögen — nicht die Gedanken Anderer darzustellen — habe ich absichtlich keine Schriftsteller angeführt; — es sind blos — meine eigene Gedanken, über diese Materie. — Handelte ich nicht aus Ueberzeugung, und redete ich nicht, wie ich über diesen Gegenstand aufrichtig dächte; so würde ich den Vorwurf, zu Royalistisch gesinnet zu seyn, die Sache zu strenge nach den Regeln des Rechts und der Politik zu nehmen verdienen, und erwarten müssen, daß die Bekanntmachung dieser Gedanken bey manchem, der das allgemeine Wohl blos nach sei-

nem individuellen Vortheil abmessen will, widrigen Eindruck machen könne. Eine genaue Einsicht des ganzen Plans, die wahre unbefangene Prüfung meiner Gedanken, muß mich rechtfertigen, und zeigen, daß ich bey meinen Vorschlägen, freymüthig stets das Wohl des Landes mit dem des Landesherrn verbunden, diesem das, was ihm nach meiner Ueberzeugung gebühret, zugesprochen, jenem aber nichts entzogen habe, was zu dessen Wohl gereichen, und mit der Grundverfassung bestehen kann.

Innhalt.

Erstes Kapitel.

Von der Vermessung des gesammten Distrikts nach dem Flächen-Inhalte, §. 1 – 3.

Zweites Kapitel.

Von der Untersuchung und Vergleichung aller Gerechtsame, sowohl des Landesherrn, als der Interessenten, §. 4 – 26.

Drittes Kapitel.

Von der Schätzung der Quantität des zu theilenden Distrikts.

a) In Rücksicht der Beschaffenheit des Grund und Bodens.

b) In Rücksicht der Zeit der Benutzung.

c) In Rücksicht der Art nnd der Zahl des Viehes.

d) In Rücksicht der Entfernung zur Benutzung, §. 27. 28.

Viertes Kapitel.

Von der Reduktion aller Vieharten auf ein Geschlecht, §. 29 – 32.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausmittelung der erforderlichn Anzahl Morgen zur Weide eines Stück Viehes auf jede Art von Grund und Boden. §. 33 – 35.

Sechstes Kapitel.

Von den Dünge-Plaagen, § 36. 37.

Siebentes Kapitel.

Von den Brenn-Plaagen, §. 38.

Achtes Kapitel.

Von der Anrechnung aller anderen Weide-Gänge, außer dem zu theilenden Distrikte, §. 39 – 41.

Neuntes Kapitel.
Von der Bestimmung des Maaßstabes, nach welcher Grundlage eine Theilung abzumitteln sey, §. 42 – 69.
Zehntes Kapitel.
Von der Befugniß des Landesherrn, auf eine Theilung dringen zu können, wie auch der Interessenten, wenn $\frac{2}{3}$ darauf bestehen, §. 70 – 73.
Eilftes Kapitel.
Von dem Rechte des Landesherrn, als Landesherr $\frac{1}{20}$ von der Gemeinheitsmasse bei einer Theilung verlangen zu können, wenn er Dominus des zu theilenden Distrikts ist, §. 74 – 76.
Zwölftes Kapitel.
Von der Bestimmung, daß adeliche und freye Güther sich den Antheil der Theilungsmasse nach dem Vieh Bestande aus ihren Besitzungen mit Rücksicht auf alle Neben-Weiden müssen gefallen lassen, §. 77 – 79.
Dreizehntes Kapitel.
Von der Ausmittelung des Antheils, den der Landesherr bei Theilungen der Gemeinweiden in bestandenen Forstrevieren verlangen kann.
Vierzehntes Kapitel.
Beyspiel einer Theilung nach vorstehenden Sätzen, §. 80 – 103.
Funfzehntes Kapitel.
Von den zu einer Theilung erforderlichen Kosten und Auslagen.

Erstes Kapitel.

Von der Vermessung des gesammten Districts, nach dem Flächen-Inhalt.

§. 1.

Ehe ein Theilungs-Geschäft nach dem von einer authorisirten Theilungs-Commission die Theilung eines gemeinen Grundstücks als — nützlich — als möglich — anerkannt, vorgenommen werden kann, muß der gesammte District, genau geometrisch nach dem Flächen-Innhalte vermessen, und nach Beschaffenheit des Grund und Bodens und seiner Benutzung, chartirt werden. Es ist der Flächen-Innhalt des Ganzen sowohl, als besonders der Flächen-Innhalt der Weiden, Forsten,

Heiden, Moore, und Aecker, nach ihrer Güte einzeln anzugeben, und zu beschreiben.

§. 2.

Daß eine individuelle Bestimmung des fernern Gebrauchs einer von mehreren nach Willkühr gemeinschaftlich genüzten Sache vortheilhaft sey, ist bey den zu bekannten Mängeln und Mißbräuchen einer Communion-Besitzung, ein allgemein angenommener Grundsatz.

Nach diesem ist der Regel nach jede Generaltheilung einer Gemeinheit zwischen Aemtern und ganzen Dörfern unbestritten nüzlich.

Bey einer Special-Theilung in einzelnen Dörfern hingegen, kommt es darauf an, ob eine Verkoppelung allein, oder die Einführung der Wechselwirthschaft dabei, beschaft werden soll.

Die Einführung einer Verkoppelungs-Wirthschaft allein, kann man im allgemeinen für nüzlich annehmen, da eine bestimmte Ordnung in jedem Betriebe, gewiß auch in der Acker-Cultur, die vortheilhaftesten Folgen erwarten läßt, und ohne diese, jede General-Theilung nicht

von so großen Nutzen seyn kann, als sie es in Verbindung mit ihr seyn wird.

Soll bey Theilungen der Gemeinheiten eine Wechselwirthschaft eingeführt werden, so wird diese nur da nüzlich werden, den, wo

1) kein Mangel, vielmehr Ueberfluß an Grundfläche ist, damit jeder Theilhaber reichlich für alle seine Bedürfnisse entschädiget und befriediget werden könne;

2) die Dorfschaften nicht zu groß sind, und die Theilnehmer in Rücksicht ihrer Berechtigungen in einer zu großen Disproportion gegen einander sich nicht befinden, wie es in großen Dörfern gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt; denn wo die Theile zu verschieden ausgemittelt werden müssen, werden die großen Theilnehmer gewinnen, die Kleineren aber verliehren, vielleicht oft in die Nothwendigkeit versezt, keinen reellen Gebrauch ihres Antheils zu gewärtigen, da ihnen die Befriedigungen zu viel Terrain neh- und die Arbeit zu kostbar fallen wird;

3) die Besitzungen nicht zu zerstreuet unter anderen Dörfern und zu entfernt auseinander liegen; und

4) wo schlechter Boden ist, der blos durch Cultur leistet, was sonst die Natur mitschaft. Es wird sich daher meiner Meinung nach, im Allgemeinen die Wechselwirthschaft ehender hier im Zellischen als Calenbergischen mit wahrem Vortheil einführen lassen; es sey denn, daß man die Stallfütterung einführen wollte, wozu ich doch unbedingt nicht rathen kann, um so mehr nicht, da der speculativischste Oekonomie-Betrieb, worin der Engeländer uns allen vorgeht, den Weide-Gang des Viehes, der Stallfütterung, vorzieht.

§. 3.

Wenn ausdaurende Beharrlichkeit zur Ausführung eines bestimmten Zweckes, selbst beym größten Schein unabsehbarer Schwierigkeiten, leitet; so muß auch, nach meiner Meinung, die physische Möglichkeit einer Theilung in jedem Falle beschaft werden können. Schwierigkeiten können eintreten, Ohnmöglichkeiten aber zur Ausführung, selten, wenn der Nutzen derselben die Mühe lohnen wird.

Die größten Schwierigkeiten werden die Aufhütungs-Gerechtsame ausmachen,

besonders da, wo kein Ueberfluß an Terrain vorhanden ist, und doch lassen sie sich, wenn Eigensinn und Vorliebe zum Alterthum nicht ins Spiel kommen, heben, wenn mann dafür die Stall- und Horden-Fütterung des Viehes und der Schaafe einführen wollte; der wahre Oekonom ist der, der sich bemühet, aus seinen Grund-Besitzungen den höchst möglichsten Vortheil mit den wenigsten Kosten, zu ziehen. Findet er, z. B. daß er durch Aufopferung seiner Schäferey-Gerechtigkeit, seinen Vieh-Stapel, seine Revenüen und seine Besitzungen auf irgend eine andre Art vermehren kann und wird, so würde er diesen Namen nicht verdienen, wenn er, um den Hauptzweck zu erreichen, an einer Seite nicht verlieren wollte, was er auf der andern gedoppelt gewinnen wird. Die richtige unbefangene Ueberlegung dieses Gedankens und die Mittel zur Erlangung des Zwecks muß allen Schwierigkeiten begegnen, und jeder Oekonom muß die Hände zur Ausführung des Werks willig bieten, da sich für ihn die sicherste Quelle zum Reichthume und Wohlstande eröfnet, den ich besonders in der Hoffnung zu mehrerer Bevölkerung erwarte, um Fabriken und Manufakturen aufkeimen zu lassen.

Zweites Kapitel.

Von der Untersuchung und Vergleichung aller Gerechtsamen, sowohl des Domini, als der Interessenten.

§. 4.

Gemeinschaftliche Weiden, sind Grundstücke, worauf Mehreren das Recht zukommt, ihr Vieh zu weiden.

§. 5.

Das Recht zu dieser Art von Benuzzung der Grundstücke auf fremdem Grund und Boden, wird erlanget, durch bestimmte Verleihungen, durch Vergleiche, durch unvordenkliches Herkommen, durch rechtlich angenommener Verjährung, und rechtskräftige Erkenntnisse.

§. 6.

Die verkettete Folge der Naturbegebenheiten fordert, daß eher Unterthanen als Fürsten in der Welt haben seyn müssen, und die fast in Vergessenheit gekommene ältere Geschichte lehrt, wie und warum Sie entstanden.

Wann diese aber hier in Teutschland auf verschiedene Art zur Regentenschaft gelanget, entweder daß Sie vom Volke dazu gewählt, oder daß Sie das Land im Kriege erobert, oder auch vom Kaiser zu Lehn erhalten, so entstehen aus diesen besondern Erlangungsarten der Regentenschaft auch verschiedene Rechte zwischen den Regenten und den Unterthanen.

Im ersteren Falle steht zu erwarten, daß das Volk dem Fürsten den es sich zum Regenten gewählt, die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen es sich will regieren lassen.

Im zweiten, daß der Eroberer eines Landes, demselben die Bedingungen vorschreiben wird, unter welcher er regieren will.

Im dritten, daß er den Vorschriften folgen muß, unter welchen ihm die Verwaltung der Regentenschaft vom Lehnsherrn ist übertragen worden.

Die besondere alte Geschichte des Herzogthums Lüneburg lehrt, daß die tapfern Stammväter Unsers verehrten Königs Georgs III. die hiesigen Lande ursprünglich im Kriege erobert; und daß sie dadurch ihr Eigenthum an denselben, so weit sie es andern nicht verliehen, behaupten.

Furcht vor dem Verlust und dem Rückfall der eroberten Länder und deren ruhigen Behauptung in jenen rauhen Zeiten, wo die Macht der Ritter die Fürsten beschützen mußte, und der Trieb die Eroberungen zu erweitern und zu sichern vermochten, und forderten die Eroberer auf, durch Schenkungen, Verleihungen, Einräumung mancher Privilegien, selbst Gestattung einer Art von Mit-Regentenschaft, die beschützenden Ritter — ohne deren Hülfe und Beystand der Fürst nichts war — in seinen Interesse zu verweben. Schwächte er zwar dadurch sein erkriegtes Eigenthum, und schränkte er dadurch seine eroberte Macht auch sehr ein, so erheischte doch die Klugheit zur Behauptung des Ganzen diese Maßregeln, und bey allen seinen größtentheils lehnweise ertheilten Verleihungen behielt sich der Fürst einen gewissen Theil des Eigenthums (man nannte es seit den längsten Zeiten Ober Eigenthum) bevor. Denke ich mir die Geschichte des Landes, insonderheit seit Enführung der Lehns-Verbindung, nach diesem Plane, und folge ich ihr in der Ausführung in spätern Zeiten, so findet die Meinung der Rechtslehrer, die behaupten, daß hier im Lüneburgischen der Landesherr ursprünglich Dominus Directus

aller ungebaueten, Niemanden zum Eigenthum und bestimmten Gebrauche verliehenen Grundstücke sey, bey mir mehr Gewicht, als die, anderer, die das Gegentheil zu erweisen sich bemühen. Zu mehrerer Begründung meiner Behauptung, da sie aus blos abstracten Hypothesen Anfechtungen leiden kann, beziehe ich mich auf die Landtages-Abschiede vom 12ten Junii, und 23sten August 1570, vid. Jacobi Sammlung L. T. A. von 1794. Wo ersterer verordnet:

Es hat auch der Herzog Wilhelm der jüngere aus gnädigem Willen damit Sein F. G. Räthe und Landschaft zugethan gnädiglich gewillet und nachgegeben, weil viel Acker und Wiseken zu den Höfen und Koten gerodet, daß dieselbige ungeachtet daß das Rottland dem Landesfürsten zuerkannt wird, bey den Höfen und Kothen bleiben sollen, damit die Leute Seiner F. G. und Ihren Gutsherrn, so viel desto besser, dasjenige, was sie schuldig seyn, thun und leisten mögen. Jedoch hat Sein F. G. ihr und denjenigen, denen es gebühren mag, die Rottzehenden fürbehalten.

Es wollen auch Sein F. G. durch eine gemeine Constitution, so publiciret

werden solle, die Versehung thun, daß von solchen zugerodeten Acker und Wiesken nichts veräußert oder verkauft werden, sondern die bei den Höfen und Kothen dabei sie geordnet seyn, als Zubehörungen derselbigen bleiben sollen.

Es will auch Sein F. G. die Versehung thun, daß hinfürder zu Abbruch, Schmälerung der gemeinen Weide nichts ausgerodet, sondern da es je zu Zeiten die Nothdurft erfordert, gebührende Maaß darin gehalten werden solle, welch Erbieten Räthe und Landschaft zu unterthänigem Dank angenommen.

Der zweite vom 23sten August enthält die Const. die also lautet:

Von Gottes Gnaden, wir Wilhelm der Jüngere, H. zu Br. u. Lüneb. thun kund hiemit, nach dem bisher um Besserung der Höfe und Kothen hin und wieder in Unsern Fürstenthumb vielen gestattet worden, daß sie Kämpe, Acker und Wischen haben aus der gemeine gerodet, damit die Besitzer der Höfe und Kothen viel desto besser, die schuldige Pflicht und Unpflicht leisten mögen, und aber sich etzliche unterstanden haben, wenn sie von den Höfen und Kothen abgezogen seyn, solch Rottland Kämpe und Wischen von

den Höfen und Kothen zu ziehen, und Sie als ihr Erbe zu bekräftigen, welches sich nicht gebühret auch keinesweges zu leiden ist.

Demnach ordnen setzen und wollen wir, daß alles Rottland und Wischen, sollen bey den Höfen und Kothen bleiben, dazu sie gerodet seyn, und ob etliche waren, die binnen zehn Jahren von Höfen und Kothen wären abgezogen, und hätten Rottland, Cämpe und Wischen von den Höfen und Kothen mit sich genommen, die sollen dieselbige alsbald, da sie aber besäet wären, nach Einerndtung der Früchte, die jetzt darauf stehen abtreten und sie zu den Höfen und Kothen, dazu sie gerodet, und zuvor gebrauchet sein wieder folgen lassen.

Auch soll hinfürder keiner Rottland, Kämpe und Rottwische von den Höfen und Kothen nehmen, sondern sie dabei lassen. Jedoch da etwa aus sonderlichen Gnaden jemande, als seiner Person und nicht als Besitzeren der Höfe und Kothen von uns oder unsern Vorfahren etwas zu roden erlaubt wäre, derselbige mag es auch halten, es soll aber in alle Wege der Rottzehende von den Rottlande uns oder demjenigen, dem es gebühret, vor-

behalten seyn und gegeben und gefolget werden.

Was Erblande und Wischen bei den Höfen und Kothen belanget, soll es nach unser hievor ausgegangenen Policey-Ordnung gehalten werden.

Wir wollen auch, daß unser Großvoigt, Haupt- und Amtleute auch diejenige die Häuser von Uns haben, Maaß in Erlaubniß des Ausrodens sollen halten, damit die Gemeine nicht zu viel eingezogen werde, auch sollen sie Versehung thun, wenn Bockweten Kämpe aus der Heide gerodet werden und zu Saatlande nicht wollen gemacht und gebrauchet, sondern allein etzliche Jahr Boiekweten darin gesäet werden, daß solche Kämpe nicht gar durch den Bojekweten ausgemergelt und zu pflugsande gemacht, sondern bei Zeiten abgelassen werden, dann Augenscheinlich daß durch solch lange besäen, der Boiekweten Kämpe große und verderbliche Sande gemacht werden. Es sollen aber Unser Untervoigte auch die Innhaber unser Häuser, Voigte und Diener nicht Macht haben zu erlauben etwas neues zu roden.

§. 7.

Da hier im Lüneburgischen also meiner Meinung nach der Landesherr der alleinige

Besitzer aller der Grundstücke ist, die erweislich in keines andern Dominio sich befinden, so sind diese demselben auch noch entweder eigen, oder sie sind Privatpersonen, oder auch Communen zu bestimmten Benutzungen unter verschiedenen Bedingungen von ihm verliehen worden.

In keinem Lande Teutschlands zeichnet sich die Geschichte des Landes mehr aus, als in dem lüneburgischen. Der Landesherr ist ursprünglich Dominus Directus aller terrarum, und doch ist er nirgends mehr in diesem Dominio eingeschränkt, als gerade in dem hiesigen Fürstenthume.

Wenige Landstände Teutschlands genießen die Vorrechte, die wir zu behaupten das Glück haben. In wenigen Ländern kann der Landesherr nach der Grundverfassung des Landes wenigern Gebrauch von seiner Gewalt machen, als hier, da von der Entstehung der Oberherrschaft an, das Wohl des Landes mit dem des Landesherrn so glücklich verkettet ist, daß die Zerrüttung des einen, das ganze Gebäude vernichten würde.

§. 8.

Auf diesen vorausgeschickten Grundsätzen gründet sich das Recht zur Theil-

nahme an einem zu theilenden Grundstücke, wie auch, wer auf eine Theilung dringen könne; da der Regel nach nur der Eigenthümer auf die Theilung einer zum gemeinschaftlichen Gebrauche verliehenen Sache, antragen kann.

§. 9.

Bey der Entscheidung des Rechts zur Theilnahme, wenn es ausgemacht ist, daß die Weide blos jure servitutis genutzt wird, kommt es darauf an, ob diese Weide servitut durch bestimmte Verleihungen, und Vergleiche, durch unvordenkliches Herkommen, durch rechtskräftige Erkenntnisse und den Rechten nach angenommene Verjährungszeit, ist erworben worden.

§. 10.

Im ersteren Falle, bestimmen gewöhnlich die Verleihungen und Vergleiche die verliehenen Gerechtsame, auf das Grundstück, in Rücksicht der Benutzungszeit, und der Art und Zahl des Viehes.

Die Bestimmug findet daher auch in diesem Falle wenigere Schwierigkeiten, als in dem andern, wo es auf die Regel beruhet, daß so viel durch Verjährung erwor-

ben worden, als man wirklich im Besitz hat, das ist, es hat der Interessent mit so vielen, und solcher Art Vieh, so viele Hud und Weide allgemein erworben, als er zur Bewirthschaftung seines Hofes nöthig hat.

§. 11.

Erhält der Weide-Interessent aus der Gemeinheit so viel Hud und Weide, als er nach ökonomischen Grundsätzen nöthig hat, um nach Grundlage seiner Ur-Oekonomie, das heißt, nach dem Bestande seiner Besitzungen, das Vieh zu ernähren, wie bislang geschehen, und wird ihm dafür gar eine Vergütung zugestanden, wenn bey vorfallender Gelegenheit die Unterhaltung seines Viehes, künftig mehrere Kosten verursachen würde, so muß er sich damit abfinden lassen. Ein mehreres kann er den Rechten nach nicht verlangen; in einen schlechteren Zustand darf er, durch eine Theilung, die ihm aufgebürdet wird, auf keinem Fall versetzt werden. Einen bessern Zustand kann er dagegen aber auch, nicht anders, als aus Gunstbezeugung erwarten.

§. 12.

Im §. 7. habe ich behauptet, daß hier im Lande dem Landesherrn, das Ober-

eigenthumsrecht, über alle und jede Grundstücke und der nicht bebaueten, niemand verliehenen Grundstücke noch jetzt zur freien Verwaltung zusteht, mithin, daß:

1) Den Weide-Interessenten, die auf alle und jede Gemeinweide im allgemeinen, nicht das Eigenthum des Grundstücks, sondern blos ein Servitutisches Recht durch die Verjährung erworben, zukomme.

2) Daß im Fall der Auseinandersetzung der Servitutischen Weide, den Weideinteressenten, nichts mehr davon zustehe, als was sie durch unvordenkliches Herkommen und in den Rechten angenommene Verjährungszeit oder andere rechtliche Titel zur Weide des Viehes erworben haben, was zur Bedüngung ihres Ackers, überhaupt zu ihrer Wirthschaftsführung, nothwendig erforderlich ist.

§. 13.

Unbebauete öde Grundstücke, nenne ich solche, die wüste, ohne andere Bestimmung als zum wilden Holzwuchse und zur Hud und Weide liegen, und keine besondere Verarbeitungs-Bestimmung haben, auch nieman-

niemanden dazu besonders angewiesen werden. Fast jedes Dorf hat einen sogenannten Binn= oder Heganger, ein Grundstück, worauf demselben bestimmt das Weide-Recht verliehen ist. Dies ist so zu sagen Eigenthum der Dorfschaft, da es ihr bestimmt zur Alleinweide ist verliehen worden, und gehört nicht unter den Begriff der unbebaueten, oder öden Grundstücke. Die Oerter aber, wo die Dorfschaften die Weide, ohne bestimmte Anweisung durch die Verjährung stillschweigend erworben, und Niemanden zu gewissen Gebrauchsbestimmungen verliehen worden, sind unbebauete öde Grundstücke, wie ich sie hier annehme. Diese sind wahres Eigenthum des Landesherrn.

§. 14.

Dies Eigenthum über alle solche unbebauete öde Grundstücke, hat sich der Landesherr entweder zur eigenen Forstcultur vorbehalten, oder er hat es seinen Vasallen, oder Landes=Unterthanen durch Vergleiche, Verleihungen, Schenkungen, auch Verjährungen zu einem bestimmten Gebrauche gegen bestimmte Abgaben allerley Art übertragen, jedoch ohnbeschadet der

Rechte, die ihm vermöge der Landeshoheit und des Obereigenthums zugestanden sind.

§. 15.

Da, wo sich der Landesherr das Eigenthum der Grundstücke vorbehalten, und darauf das Weiderecht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat, gebühret demselben, bey Theilung der Gemeinheiten, der Theil der Gemeinheit, eigenthümlich zur freien Verwaltung, der zur Weide des Viehes nicht nöthig wird, welchen die Interessenten zur Wirthschafts-Führung ihrer Höfe bedürfen.

§. 16.

Hat er das Eigenthum aber irgend jemanden zur bestimmten Benutzung übertragen; so hören die Grundstücke auf, unbebauet öde zu seyn, und der Landesherr kann keinen Theil in natura von dem zu theilenden Grundstücke verlangen. Dieser gebühret dem, dem er das Eigenthum verliehen. Z. B. Der Landesherr hat einem Vasallen oder andern durch Lehnbriefe, oder Begünstigungen ein Grundstück zur Hud und Weide, oder zu einem andern Gebrauche übertragen, und kein Recht ausser den

Landeshoheits-Rechten, sich darauf vorbehalten, so gebühret ihm, wenn das Grundstück getheilt, und selbst in seinem verliehenen Gebrauche verändert werden sollte, von dem Ueberschusse nichts.

§. 17.

Bey Theilung einer Gemein-Weide, worauf der Landesherr sich das Eigenthumsrecht entweder ausdrücklich durch eigene Benutzung, oder stillschweigend als Grundherr aller unbebaueten öden Grundstücke, vorbehalten hat, kommt es darauf an:

1) Ob der Distrikt, blos nach dem Verhältnisse des wirklich vorhandenen oder ausgefüttert werden könnenden Viehbestandes, aller darauf interessirten Gemeinden, getheilet werden soll, nach der Größe des Distrikts, zum Besten der Interessenten allein, ohne Rücksicht eines Privatvortheils für die Landesherrschaft, oder eines jeden andern Grundbesitzers; das heißt z. B. der Distrikt ist 150 M. groß, A hat 100, und B 50 Stück Vieh, A soll haben 100 und B 50 Morgen, oder ob:

2) Den Interessenten, blos so viel, von der zutheilenden Gemeinheit zugestan-

den werden solle, als sie zur Hofwehr für ihr Vieh nöthig haben, das überschießende aber, zur freien Disposition der Landesherrschaft, oder auch eines andern, verbleiben solle, wenn der Fall des §. 11. eintritt.

§. 18.

Recht und Billigkeit fordert, daß der erste Fall eintritt, wenn der durch Verleihungen, und Vergleiche zur Hud und Weide verliehene Distrikt nicht größer ist, als er zur Weide des Viehes seyn muß, was die Interessenten zur Wirthschaftsführung nach einem zehnjährigen Durchschnitt effective besessen haben.

Der letztere Fall hingegen kann nur da Platz finden, wo durch ökonomische Untersuchungen dargethan wird, daß die Interessenten, mehr Weide sich angemaßet haben, als sie zu ihrer Wirthschaftsführung wirklich bedürfen.

§. 19.

Der Landesherr ist also unbedingt, nicht berechtiget, von jeder Gemeinheitstheilung, einen Theil in natura, oder einen Zinß, eine Abgabe zu verlangen.

Das Recht, einen Theil, ausser dem, der ihm als Forst-Grund-Herr, wenn die Theilung die Forsten mit beziehlet, nach Forsthaußhälterischer Bestimmung zukommt, in natura zu fordern, kommt ihm nur zu, wenn ein Ueberfluß an Hud und Weide auf dem zu theilenden Grundstücke ausgemittelt werden kann.

§. 20.

Die Weide-Interessenten bezahlen nach dem hier im Lande seit 1686 als Norm angenommenen Physiocratischen System, Contribution, Viehschatz und andere Abgaben für den Besitz ihrer Acker- und Wiesen-Länderey, und für den Genuß der Hud und Weide; Dadurch ist ihnen nach der Landesobservanz so viel Weide und Raum zugestanden, als sie für das Vieh und Ackerbetrieb nöthig haben; was zur Führung ihrer Wirthschaft nöthig ist. So viel Raum, als zu diesem Behuf erforderlich, muß ihnen gelassen werden, nach der Meinung aller Justizkollegiorum, die annehmen, daß die Weide-Gerechtigkeit eine servitus realis ist. Selbst durch diese Abgaben haben sie ein Recht daran erworben, das von jedem Grundherrn auf kei-

nen Fall geschmälert werden darf. Bey einer Theilung der Gemein-Weide würden vielmehr, wenn ein wirklicher Mangel erwiesen werden könnte, wo möglich, derselbe durch Aufopferung eines Forst-Grundes, wenn andere Mittel nicht vorhanden, ergänzet werden müssen.

§. 21.

Werden auf Verlangen der Interessenten auf solche Grundstücke, worauf kein Ueberfluß an Hud und Weide ausgemittelt werden kann, neue Anlagen zur vortheilhafteren Benutzung der Interessenten selbst angelegt, so kann die Landesherrschaft hievon auch, ohne Unrecht, und Unterdrückung des Verbesserungs-Betriebes keinen Rottzinß und Rottzehnten in natura fordern, weil die Interessenten sonst den Platz gedoppelt zu verzinsen verpflichtet würden.

§. 22.

Ist aber der Weide-Distrikt größer, als er zur Weide des Viehes, wovon Contribution oder Viehschatz gegeben wird, nöthig ist; oder bey freien, ist mehr Weide vorhanden, als sie durch Vergleiche, oder

Verleihungen, als ein Servitut fordern können, so gebühret dem Landesherrn bey einer jeden Ausweisung und Veränderung der Urbeschaffenheit des Grundstücks, eine Abgabe zur Anerkennung des Obereigenthums.

§. 23.

Dies sind Behauptungen, die sich den Rechten nach auf die Meinung des §. 7. gründen. Als wahrer Patriot, da der Reichthum und die Macht des Landesherrn in dem Wohlstande der Unterthanen beruhet, rathe und wünsche ich aber zur Vollendung der vorhabenden gemeinnützigen Anstalt, daß auch hier Gnade vor Recht gelten, und die Landesherrschaft, wo es die Umstände erlauben und zulassen, von der Forderung des Rottzinses und Rottzehntens freiwillig gänzlich abstrahiren möge. Der allgemeine Nutzen, der dem Landesherrn aus der vorhabenden Theilung, sowohl in politischer als ökonomischer Rücksicht zu berechnen steht, überwiegt den geringen Verlust an Rottzins und Rottzehnten, da Furcht vor diese Abgaben bislang ein Haupthinderniß bey vorhabenden Theilungen gewesen, und sicher bleiben wird.

§. 24.

Die Theile, die durch die Theilung den Interessenten zufallen, werden ihr Eigenthum, und nehmen die nehmliche Beschaffenheit an, gehen auch zu der nehmlichen Gerichtsbarkeit über, die das Grundstück schon hat, dem sie beigelegt werden sollen. Besteht ein Hof zum Theil aus Allodial- und zum Theil aus Meyer-Pertinenzien, oder ist es Lehn, so nimmt auch der Zuwachs durch die Theilung diese Qualitäten, nach dem Verhältniß, wie der Hof ist, an.

§. 25.

Die Interessenten können gezeigtermaßen ein mehrers aus einer Gemeinheit, worauf dem Landesherrn, oder jedem Grundherrn das Eigenthum zusteht, den Rechten nach nicht verlangen, als was sie zur völligen Wirthschaftsführung bislang nöthig gehabt. Bey einer Theilung muß ihnen also zur Fortsetzung, selbst noch zur Verbesserung, reichlich zugetheilet werden.

Daß es dann politisch besser ist, daß jeder auszumittelnde Ueberschuß zur freien Disposition des Landes- oder Grundherrn verbleibt, als wenn dieser unter alle ver-

theilt würde, wird keiner weitern Erläuterung bedürfen.

Bei dem angenommenen Satze, daß die Theile, die jedem Interessenten ausgemittelt werden, die nehmliche Qualität erhalten, die das Guth (der Hof) hat, dem sie beigelegt; würde bei mancher Theilung eher Schaden als Gewinn zu erwarten seyn.

Einmal es würden viele Höfe zu groß werden, die Theile würden oft als zu entfernt von der Hofstelle ungenützt liegen bleiben, und so lange der Meyer-Nexus nicht aufgehoben, dem Staate als verlohren angerechnet werden müssen, weil sie nicht veräußert werden dürfen.

Zweytens würde bey der nun einmal etablirten Landesverfassung der Staatswirthschaft alle Mittel genommen, das allgemeine Wohl zu befördern:

a) durch Anbau und daraus folgenden mehreren Bevölkerung;

b) durch Erweiterung der Indüstrie, die ein Privatus zu unternehmen nicht die Kraft hat;

c) durch Verleihung eines Theils an die, denen es mangelt;

d) durch Anweisungen gewisser Distrikte zu gemeinnützigen Anstalten, wozu einzelne Interessenten ungern etwas missen wollen, dazu würde mancher Betrieb nach geschehener Theilung in einen Ruhepunkt gerathen, der, wenn aller Ueberschuß, dem Staate, nicht eigentlich den Domainen verbleibt, die spekulativischsten Aussichten zur Verbesserung des Landes darbietet, bey den gnädigsten Absichten Unsers Regenten, der durch beharrliche Sorge für das Wohl und Glück seiner Unterthanen musterhafte Beyspiele der Nachwelt aufbewahren will.

§. 26.

Nachdem nun ausgemittelt worden, wer Eigenthümer der Grundstücke ist, was er bislang für Gerechtsame darauf exerciret, was die Interessenten für ein Recht an den Grundstücken haben, wie sie es bislang genutzt, so folgt;

Drittes Kapitel.

Von der Schätzung der Qualität des zu theilenden Distrikts.

a) In Rücksicht der Beschaffenheit des Grund und Bodens;
b) in Rücksicht der Zeit der Benutzung;
c) in Rücksicht der Art und der Zahl des Viehes;
d) in Rücksicht der Entfernung zur Benutzung.

§. 27.

Der Grund und Boden ist verschieden, sowohl in seiner Grundbeschaffenheit, als durch den bisherigen Gebrauch, es entsteht daher die Folge, daß bey einer Theilung nicht nach dem Maße des Flächen-Inhalts, sondern nach der Vergleichung der Güte, zur erforderlichen Benutzung, getheilt werden muß.

a) Es muß untersucht werden, wie sich die gute Anger-Weide gegen Weiden in Forst-Revieren, auf Wiesen, Heiden und Mooren gegen einander verhält. Von jeder Art muß denen

Interessenten nach Proportion zugetheilt werden. Das nähere und bestimtere hierüber kann sich nur bey einer wirklichen Theilung ergeben, da alle diese Verhältnisse eine zu weitläuftige Beschreibung erwarten würden.

b) Ob die Interessenten zu jeder Jahreszeit, und alle Tage berechtiget sind; da hiernach das Maaß der Theilung ausgemittelt werden muß.

c) Mit welcher Art von Vieh, ob mit allen, oder nur mit bestimmter Zahl, die Weide genutzt worden, weil auch hiernach die Competenz zur Theilung sich richtet.

d) Die Entfernung der Trift, da es auf die wahre bisherige Benutzung, und nicht auf die bloße Gerechtigkeit ankommt, so kann eine Dorfschaft nicht zu gleichen Theilen berechtiget seyn, die das Recht der Hud und Weide hat, es aber seiner Entfernung wegen nie nützt. Ganz kann sie zwar nicht leer ausgehen, der Theil aber wird nach dem Maaße ihrer Weide, die sie nützen, zu bestimmen seyn.

§. 28.

Da, wo durch eine Theilung die Beweidung ferner unmöglich werden würde,

und wo dafür die Stallfütterung einzuführen wäre, ist der Werth als Weide und als Ackerland, wozu er sich besser schicken kann, sehr verschieden. Es wird daher auch bey einer Theilung darauf zu achten seyn, nach welchem Werthe geschätzt werden muß.

Viertes Kapitel.

Von der Reduktion aller Vieharten auf ein Geschlecht.

§. 29.

Zur Abkürzung und genauerer Bestimmung des Theilungs-Geschäfts ist es nöthig, alle Vieharten auf ein Geschlecht zu reduciren. Da nun das Hornvieh das Viehgeschlecht ist, was vorzüglich zur Wirthschaftsführung erforderlich, und die Weiden am häufigsten nützt, so haben die Deconomen mit Recht dies Geschlecht gewählt, und alle andere Vieharten nach diesem berechnet.

§. 30.

Dabey wird auf die Quantität der Nahrung, die beide verglichenen Viehharten bedürfen, und zweitens auf die Umstände, unter denen sie diese Nahrung suchen, Rücksicht zu nehmen seyn. Die Quantität läßt sich aus der Quantität an trocknen Futter beurtheilen, die jede Viehart auf dem Stalle verzehrt. Ueber die Umstände lassen sich aber keine allgemeine Grundsätze festsetzen. Z. B. Ein großes oder kleines Pferd möchte keine größere Quantität Nahrung zu sich nehmen, als eine große oder kleine Kuh. Die Lage der Weide und die Umstände können aber machen, daß das Pferd in dem einen Falle dem ungeachtet mehr Weidegrund, in dem andern hingegen, weniger braucht. Bringt der Boden viel Wassergras, oder auch sehr kurzes Gras hervor, so kann sich die Kuh nicht so gut darauf nähren, als das Pferd. Auf weichem Boden thut dagegen das Pferd, durch seinen Fußtritt viel mehreren Schaden, als diese.

Die aus diesen Umständen entstehende Verschiedenheit in Absicht auf den Bedarf an Weidegrunde ist also ganz relativ.

Die Vergleichung der Schaafe, Schweine und Gänse muß sehr vorsichtig geschehen.

Das Schaaf ernährt sich gut, wo die Kuh verhungern muß.

Die Schweine nähren sich mehr auf dem Stalle, als auf der Weide, wo sie nur saftige Gewächse suchen, und hauptsächlich wühlen.

Die Gänse verzehren weniger, als sie durch ihr tiefes Abbeissen, und die sogenannte verbrennende Kraft ihres Mistes schaden.

§. 31.

Die meisten Oekonomen nehmen:

a) 2 Pferde gegen 3 Stück Hornvieh an, da sie behaupten, daß sich 3 St. Hornvieh auf so viele Weide ernähren, wo es 2 Pferde können.

Meiner Meinung nach sollte man 4 Pferde gegen 7 Stück Hornvieh annehmen, da die Pferde rund um sich herum fressen, nicht so viel beim Fressen wandern, als ein Stück Rindvieh, auch mehr Gras vertreten, und aus der Erde mit den Zähnen ziehen.

b) 5 Schweine gegen 1 St. Hornvieh.

Ich rechne große und kleine Schweine durch die Bank 8 Stück gegen ein Stück Hornvieh, da man auf die Erdweide rechnen muß.

c) 10 Schaafe gegen ein Stück, und

d) 20 Gänse gegen 1 Stück Hornvieh.

Nach diesen Principiis sind auch schon mehrere Theilungen, mit Zustimmung der Interessenten zu Stande gebracht worden.

§. 32.

Auf einer Gemein-Weide, wo alle Arten von Vieh vermischt durch einander weiden, kann man die Pferde dem Hornvieh gleich schätzen, 12 Schweine und 20 Schaase, wie auch 30 Gänse annehmen, weil jede Art von Vieh, gewöhnlich seine besondere Nahrung sucht, und der Weide dadurch eine gedeilige Veränderung in den Graßarten verschaft.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausmittelung der erforderlichen Anzahl Morgen zur Weide eines Stück Viehes auf jede Art von Grund und Boden.

§. 33.

Da es im Fürstenstenthum Lüneburg, worauf ich mich lediglich in diesem Aufsatze beschrän-

beschränke, zu sehr auf die Witterung, beim Wachsthum der Pflanzen ankömmt; so muß man auf ein einzeln Stück Hornvieh, wenigstens 3 Morgen Weide auf einer Anger-Weide nehmen.

Heidegrund allein, giebt gar keine Weide für das Hornvieh. Halb Anger, halb Heide und Moor werden 6 Morgen erforderlich seyn.

In der Forst und Brüchen, da das hiesige Landvieh diese Weide von Jugend auf gewohnt ist, kann man 4 Morgen auf ein Stück Rindvieh rechnen, weil gewöhnlich in den Brüchen und Forsten das beste und meiste Gras wächset.

Auf Wiesen, die vom alten Maitag bis Jacobi ins Gehäge kommen, muß man 6 Morgen annehmen. Alle diese Ansätze sind, wie schon gesagt, nach dem hiesigen Grund und Boden, und blos auf ein einzelnes Stück Hornvieh gemacht.

§. 34.

Bey Theilung einer Gemein-Weide die Anger, Heide, Moor, Forst, Bruch, und Wiesen-Terrain vermischt durch einander in sich begreift, kann man, wenn alle Vieharten darauf interessiret sind, mit 2 Morgen Anger, 4 Morgen Heide, 3 Mor-

gen Halbheide, Halbanger und Moor, 3 Morgen Forst und Bruchweide, und 3 Morgen Wiesen ausreichen.

§. 35.

Dies wäre das Allgemeine, die wahre Bestimmung kommt aber auf das Taxatum Werkverständiger an, da jeder Ort, jeder Schlag von Vieh, einen andern Ansatz erwartet.

Sechstes Kapitel.

Von den Dünge-Plaggen.

§. 36.

Wo es auf die Bestimmung eines Antheils zum Dünge, und Streu-Plaggen-Hiebes ankommt; da wird auf die erforderliche Quantität zu sehen seyn.

Die Wirthschaft unsers Heidbauren macht die Erlangung der Dünge-Plaggen nothwendig, und daher muß auch besonders darauf bey einer projectirten Theilung Rück-

sicht genommen werden. Zur Düngung werden auf jedes Stück Vieh 8 Fuder Plaggen jährlich gerechnet. Ein Morgen von 120 □ Ruthen liefert, da jede □ Ruthe 1 zweispänniges Fuder giebt, wenn sie ganz abgeplagget wird, und nichts stehen bleibt, 120 Fuder. Rechnet man auf die Zwischenräume 20 Fuder ab, so liefert 1 Morgen 100 Fuder. Man rechnet 10 Jahre auf den Wachsthum der Plaggen, mithin bedarf 1 Stück Vieh jährlich $12\frac{1}{2}$ □ Ruthe, und bey einer Theilung 1 Morgen pptr.

§. 37.

Oekonomische Beobachtung ergiebt, daß 8 Fuder Plaggen zur Streuung hinreichend sind, und daß von einer □ Ruthe, wenn sie durchgehends abgeplagget werden kann, 1 Fuder genommen wird; mithin kann auch ohne Nachtheil der Interessenten, der Ansatz von $1\frac{1}{2}$ Morgen auf ein Stück Vieh als Grundsatz sicher angenommen werden, da Ueberfluß nicht gestattet werden darf.

Siebentes Kapitel.

Von den Brenn-Plaggen.

§. 38.

Die Bestimmung, wie viel für die Brenn-Plaggen abzusetzen, ist schwerer, da man sich ihrer nur im Nothfall bedienet, und nicht alle Plätze dazu zu gebrauchen sind, wo Dünge-Plaggen gehauen werden. Da die Brenn-Plaggen noch einmal so leicht als die Dünge-Plaggen seyn müssen, weil kein Sand darunter sich befinden darf; so rechnet man 40 bis 50 Fuder auf einen dazu tauglichen Morgen. Eine Familie, ein Ofen, gebraucht 8, höchstens 10 Fuder, wenn sie gut sind. Mithin können von einem Morgen 5 Familien die Feurung haben. Rechnet man auch hier zum Wachsthum 10 Jahre, so muß für jede Familie $1\frac{1}{5}$ bis $1\frac{1}{4}$ Morgen abgesetzt werden, und um ganz sicher zu gehen, 2 Morgen.

Achtes Kapitel.

Von der Anrechnung aller andern Weide-Gänge ausser dem zu theilenden Distrikte.

§. 39.

In dem Voraussatze, daß bey Theilung der Gemeinheiten, die Interessenten von dem Grundstücke, worauf sie das Eigenthum nicht behaupten, die Hud und Weide blos aus einem Servitut-Rechte exerciren, nichts vom Grundstücke selbst erlangen können, und sich mit so vielen Terrain aus der Gemeinheit abfinden lassen müssen, als sie überhaupt zu ihrer Wirthschaftsführung an Weide, an Düng- und Brenn-Plaggen nöthig haben, müssen sich dieselben alle Nebenweiden, ausser dem zu theilenden Distrikte, mit anrechnen lassen.

§. 40.

Es müssen diese gleichfalls vermessen und ausgeglichen, und besonders auf die bisherige Benutzung dabey Rücksicht ge-

nommen werden; da der Theil, der ausgemittelt wird, an der zur Gemeinheitstheilung Recht habenden Zahl Vieh, abgesetzt werden muß; weil Niemand befugt ist, ein mehreres zu fordern, als er haushälterisch zur Wirthschaftsführung nöthig hat, und ein Stück Vieh nicht zugleich an zwei Orten, seine Nahrung zu gleicher Zeit, suchen kann.

§. 41.

Diese Regel findet aber nur statt, wo eine Theilung eines Grundstückes vorgenommen werden soll, wo der Landesherr sich das Eigenthum vorbehalten hat, und die Interessenten das Weiderecht blos als Servitut exerciren. Wird aber eine Theilung vorgenommen, auf Grundstücke, wo die Herrschaft das Eigenthum übertragen, so fällt diese Anrechnung weg, da es der Landesherrschaft in diesem Falle, wenn sie, vermöge der Oberlandesherrschaft, abgefunden, gleich seyn kann, wie die Interessenten sich theilen wollen.

Neuntes Kapitel.

Von der Bestimmung des Maaßstabes, nach welcher Grundlage eine Theilung abzumitteln sey.

§. 42.

Der Maaßstab, wornach einem jeden, dem Grundherrn, und dem, der das Grundstück nützt, das gerechte Maaß des Antheils von einer zu theilenden Gemeinheit zugebilliget werden kann, ist verschieden.

§. 43.

Man kann ihn,

1) nach dem Fuße der Contribution, da hier im Lande alle Nebenanlagen sich nach dem Fuße derselben richten, ausmitteln;
2) nach dem wahren wirklich vorhandenen Viehbestande der Interessenten;
3) nach einer ökonomischen Berechnung aus den Grundstücken, und
4) nach einer Berechnung der erforderlichen Bedüngung des Ackers, der Wiesen und Gärten.

§. 44.

Eine Theilung einer Gemein-Weide, worauf dem Grundherrn, es mag dieses der Landesherr, oder ein Privatus seyn, das Eigenthum an den Grundstücken geblieben, das Weiderecht nur durch ein zugestandenes Servitut-Recht den Weideinteressenten verliehen worden, kann zwischen ganzen Aemtern, Dörfern, oder besonderen Interessenten vorkommen, oder sie kann blos die Theilung einer Gemein-Weide eines Dorfes beziehlen. Jenes nenne ich eine General-, dieses eine Special-Theilung.

§. 45.

Eine Theilung kann aber auch statt finden, auf einem Grundstücke, wo das Eigenthum denen Interessenten abgetreten ist. Da dies auch zwischen Aemtern und Dörfern, auch besonderen Interessenten, oder unter einer Dorfschaft allein, vorfallen kann, so sind auch hier General- und Special-Theilungen zu erwarten. Die Haupt-Regeln bleiben sich dabey gleich.

§. 46.

Bey einer General-Theilung kann, meines Dafürhaltens, kein Maaßstab richtiger und kürzer gewählt werden, als der,

daß man auf den effectiven Viehbestand, nach einem 10jährigen Durchschnitt, wenn dieser ausgemittelt werden kann, sämmtlicher Weideinteressenten, sieht,

1) wenn sie keine fremde Grundstücke zugepachtet haben, und ihr Vieh blos aus ihren eigenthümlichen Besitzungen durchwintern. Bey den Städten findet dies aber eine Ausnahme, wo fast alle, die Vieh auf die Weide bringen, keine eigenthümliche Besitzungen haben, wovon sie ihr Vieh auswintern können. Hier kommt es auf eine Behandlung an, und wo möglich muß eine 20jährige Durchschnittssumme zur Basin angenommen werden;

2) Wenn nicht
   a) erweislich ist, daß der Viehbestand in den zur Theilung genommenen zehn Jahren unverhältnißmäßig zu den Grundstücken des einen oder andern Interessenten zu groß oder zu klein gewesen sey;
   b) nicht besondere Umstände den einen oder andern Interessenten berechtigen, seinen Antheil aus der Gemeinheit ohne Rücksicht aus seinem zeitherigen wirklichen Viehbestand nach

irgend einem andern Verhältnisse zu fordern, und

c) die Wandelbarkeit der Ländereyen eine Aenderung in der Sache rathsam machte.

§. 47.

Mann kann es dem Landmann und Oekonomen in einer Dorfschaft sicher zutrauen, daß er gemeinschaftlich das Vieh halten wird, was der Acker nöthig, die Weide ernähren kann, und zur Düngung des Ackers, der Wiesen und Gärten erforderlich wird. Was einem einzelnen Mitgliede entgehet, hat der andere nach Umständen mehr; gewöhnlich wird der wahre Bestand mit den Besitzungen im richtigen Verhältnisse stehen. Bey adelichen Güthern muß man sich nach dem Locale richten. Die Lage, die Gebäude, die Art des Wirthschaftsbetriebes muß dem Oekonomen Data an die Hand geben, wornach er ohngefehr zu bestimmen im Stande ist, wie viel auf dem Guthe ausgewintert werden kann.

§. 48.

Die Contributions = Catastra sind zu willkührlich, größtentheils nach einer bloßen

Angabe der Land- und Wiesen-Besitzungen gemacht, und darnach die Zahl des Viehes ohne ökonomische Untersuchung angesetzt worden. Es überschreitet daher an den meisten Orten die Anzahl des zu vercontribuirenden, und zu verschatzenden Viehes, die Zahl weit, die eine Dorfschaft haußhälterisch halten kann, und halten muß. Und aus diesem Grunde ist der Theilungs-Maaßstab gänzlich, als unbrauchbar und fehlerhaft zu verwerfen, wo eine Theilung nach dem gegenwärtigen Fuße der Contribution eingerichtet werden sollte.

§. 49.

Wollte man diesen Maaßstab wählen, so würden an den meisten Orten die Theile, die den Interessenten bey einer Theilung zufielen, ihre wahren Bedürfnisse weit überwiegen. Sie würden zum Theil einen Ueberfluß an Terrain erhalten, der ihnen nicht zukäme, andern nicht catastrirten Interessenten schaden, zu vielen Streitigkeiten, und gewiß zu den größten Unbilligkeiten Anlaß geben; endlich auch dem Grundherrn alle Hoffnung benehmen, irgend eine Vergütung oder Eigenthum zu erhalten, kurz er würde die Veranlassung geben, daß keine Theilung zu Stande gebracht werden könnte.

§. 50.

Die Dorfschaft A z. B. die 124 pflichtige Feuerstellen hat, contribuiret gegenwärtig von

3613 Hpt. Einfall Länderey
505 Fuder Wiesenwachs
118 Stück Pferde
550 Stück Rinder
124 Schweine
341 Schaafe, dazu hat sie
200 Stück Gänse.

Rechnet man nach dem Principio Kap. 4. §. 31. 2 Pferde gegen 3 Stück Hornvieh, 5 Schweine, 10 Schaafe und 20 Gänse gegen ein Stück Hornvieh; so hätte die Dorfschaft A 776 Stück Hornvieh in Anrechnung zu bringen. Effective hat sie aber nach den nehmlichen Principiis 803 Stücke.

Die Dorfschaft B hat 41 Feuerstellen, die nehmliche Hud und Weide, und contribuiret von

2123 Hpt. Einfall Länderey
270 Fuder Wiesenwachs
60 Pferde
586 Rinder
206 Schweine
747 Schaafe, und hat
100 Stück Gänse.

Nach obigen Principiis würde sie in Anrechnung bringen 790 Stück, da sie effective doch nur 390 Stück hat.

§. 51.

Schon allein das Beispiel dieser beyden Dorfschaften, da ich mehrere anführen könnte, die gemeinschaftliche Weiden haben, zeiget die Ungerechtigkeit und Ohnmöglichkeit an, eine Theilung nach dem Fuße der Contribution abrichten zu können. A, das 124 Feuerstellen, und effective noch einmal so viel Vieh, als B hat, das aus 41 Feuerstellen besteht, würde nach dem Contributionsfuße, weniger Terrain bey einer Theilung erhalten, und zwar, weil es das Glück genossen, bey einer neuern Prüfung seiner Besitzungen, nach wirklich ökonomischen Grundsätzen, die sonst ohne Grund catestrirte Zahl der Rinder von 1097 Stükken auf 550 Stücke reduciret zu erhalten, als das wahre Maaß, was es halten kann, und wirklich hält; da die effective Zahl, wenn man 21 Stücke für Prediger und Schullehrer abrechnet, bis auf 7 Stück, mit der catastrirten übereintrift.

§. 52.

Also könnte und würde nie A in eine Theilung der Gemein-Weide, nach dem

Fuße der Contribution einwilligen. Mit Recht würde es gegen die Theilung als den Grund seines Vermögens-Verfall, protestiren.

Auch die Landesherrschaft könnte und brauchte nicht zuzugeben, daß B 790 Stücke anrechnen wollte, da es nur 390 Stücke effective hat, und auch mehr nach seinen Besitzungen zu halten nicht im Stande ist.

§. 53.

Die Erfahrung zeigt aber bey diesem Falle, daß der Verfall der Dörfer in ihrem Vermögen, hauptsächlich in der wahren und falschen Ansetzung der Contribution als einer beständigen Abgabe, wornach sich alle Nebenabgaben richten, zu suchen ist.

A seufzete vor dem Absatze im Drucke der Armuth, spührt aber von Jahren zu Jahren sein Aufkommen. B hingegen quält bey allem Fleiße und Industrie unter einer Last, die sie am Ende über den Haufen werfen muß.

§. 54.

Der sicherste Maaßstab ist, den Viehbestand aus den catastrirten Besitzungen

einer Dorfschaft auszumitteln, da man aber seine Bemühung auf richtige für die Ortschaft gerade anpassende, ökonomische Gründe stützen muß, so erwartet die Arbeit viele örtliche ökonomische Kenntnisse, und große Vorsicht, um dabey nicht auf Irrwege abgeleitet zu werden; daher ich rathen muß, den effectiven Viehbestand besonders zur Grundlage anzunehmen.

§. 55.

Die Dorfschaft B hat, wenn ich viel annehme, 900 Morgen Länderey, der schlechten sooren Beschaffenheit des Ackers wegen muß $\frac{1}{6}$ in Legden oder Dreisch liegen bleiben. Es würden demnach zur Cultur bleiben 750 Morgen. Im Durchschnitt kann man auf jeden Morgen nicht mehr, als $4\frac{1}{2}$ Stiege Rocken rechnen, dies macht eine Erndte von 3375 Stiegen aus. Nach dem Ausdrusch bleiben nach Abzug $\frac{1}{3}$ an Futter-Stroh übrig, 2250 Stiege. Jede Stiege zu 200 Pfund macht 459000 Pfund Stroh, 270 Fuder Heu; schlage ich das Fuder zu 10 Centner an, und wenn ich 1 Pfund Heu gegen 3 Pfund Stroh rechne, so beträgt die gesammte Futterungs-Erndte 1341000 Pfund Stroh.

§. 56.

Ein Stück Hornvieh bedarf zur Nothdurft täglich = 18 Pfund Stroh
Ein Pferd = 20 = =
Ein Schaaf = $1\frac{1}{2}$ = =
da alle diese Thierarten zuweilen in die Heiden, während des Winters getrieben werden. Diese Quantität Futter muß 150 Tage 5 Monate vom November bis April erfolgen. Es können also von 1341000 Pfund, 63 Pferde, 400 Rinder und 403 Schaafe unterhalten werden, denn bleibt aber zu jedem anderen nothwendigen Behufe nichts übrig. Muß man aber für die Fourage der Reuter, zum Decken der Gebäude und andern Nothwendigkeiten wenigstens 299700 Pfund Stroh abrechnen, so würde auf 60 Pferde, 289 Rinder und 360 Schaafe, Futter vorhanden, und nach obigen Grundsätzen 405 Stück Hornvieh anzunehmen seyn. Die Dorfschaft hat 60 Pferde, 256 Rinder, 390 Schaafe, 52 Schweine und 100 Gänse, auf obige Grundsätze gebracht, 390 Stück. Der Unterschied beträgt 15 Stück.

§. 57.

Daß das Dorf B in seiner gegenwärtigen Wirthschaftsführung, nicht viel Vieh mehr

mehr von seinen Besitzungen halten kann, als es in der That hat, zeigt obige Berechnung klar, da sie bis auf 15 Stück übereintrift, die wohl verschwiegen seyn können. Und daß es ohnmöglich die catastrirte Zahl nicht halten kann, und hierin in der That, der Verfall des Dorfes beruhet, muß nachstehendes erweisen.

Es wird höchstens geerndtet, 1341000 Pfund Futter, Stroh und Heu zusammen gerechnet.

63 Pferde erfordern in 5 Monaten 150 Tage, à Tag 20 Pfund	189000 Pf.
586 Rinder, à Tag 18 Pfund	1582200 Pf.
747 Schafe, à Tag $1\frac{1}{2}$ Pfund	168000 Pf.
überhaupt	1939200 Pf.
Es fehlet also blos an Futterstroh	598200 Pf.

§. 58.

Daß man den Viehbestand einer Dorfschaft, auch aus der nöthigen Bedüngung ohngefehr zu berechnen im Stande sey, soll nachstehendes zeigen.

Die Dorfschaft B soll, wie gesagt 900 Morgen Ländereyen besitzen, davon bleiben $\frac{1}{6}$ in Legden, oder Dreisch liegen, und $\frac{1}{3}$ wird jährlich gedünget, dies macht 250 Morgen aus. Auf einem Morgen gehören von

dem gewöhnlichen Plaggen-Dünger zum wenigsten, da es nur alle 3 Jahre gedünget werden kann, 24 Fuder mit 2 Bauerpferden.

Ein Stück Hornvieh, wie es der Landmann futtert, kann 8 Fuder Mist im Jahre machen. Wenn nun die Hälfte Plaggen genommen werden, so erfordert jeder Morgen den Mist von $1\frac{1}{2}$ Stück Hornvieh; zur Bedüngung der 250 Morgen sind also erforderlich 375 Stücke.

Zur Düngung der Gärten und Wiesen rechne ich 300 Fuder, wozu 19 Stück Vieh nöthig, überhaupt würde das Dorf 394 Stück Hornvieh zur Bedüngung erfordern. Effective hat es 390 Stücke, es ist also hier auch nur ein Unterschied von 4 Stücken.

§. 59.

Wenn aber auch diese Berechnung die genaueste Kenntnisse der Wirthschaft, der Beschaffenheit des Ackers, und der Art der Düngung in jedem Dorfe erwartet, um ein treffendes Maaß zu finden, so muß ich auch diesen Theilungs-Maaßstab, blos als einen Hülfs Maaßstab vorschlagen, zur Probe, wenn die andern

unpaßlich zu seyn schienen. Allein, ich rathe nie eine Theilung darnach einzurichten.

§. 60.

Da nun beide angezeigten, völlig auf ökonomische Grundsätze gestützten Berechnungen des Vieh-Bestandes, mit der effectiv angesetzten Zahl bis auf 15, und 4 Stücke §. 56. und §. 58. übereinkommen; so beweiset dies, daß man bey einer Theilung der Gemeinheit sicher den Maaßstaab, die Theilung nach dem effectiven Vieh-Bestande, wenn keine fremde Pertinenzien, zugepachtet sind, und das Vieh von der Erndte eigener Besitzungen ausgewintert werden kann, abzurichten, wählen könne.

Es ist der zuverläßigste, wie erwiesen, der kürzeste, da man allen weitern Berechnungen und Untersuchungen überhoben wird, und kein Interessent wird, und kann Einwendungen dagegen mit Grund vorbringen, besonders wenn der angegebene Bestand, nach einem zehnjährigen Durchschnitt bekräftiget werden kann.

§. 61.

So sehr ich nun überzeugt bin, daß man bey einer vorzunehmenden General-Theilung, allein auf den effectiven Vieh-Bestand der Interessenten, nach einem zehnjährigen Durchschnitt sehen, und die Theilung darnach abrichten muß; so sehr bin ich aber auch gewiß, daß dieser Maaßstab bey einer Generaltheilung durchaus nicht anwendbar ist.

Er erfordert bey jedem einzelnen Interessenten die Ausmittelung eines besondern Antheils, und setzt, die Ausgleichung und Auseinandersetzung der einzelnen Theile, wirklich in den Stand der Ohnmöglichkeit, da kein Theil dem andern gleich werden kann. Dazu kann er keine feste Regel bey einer ökonomischen Berechnung geben, weil sich die Vermögensumstände, mithin der Viehbestand eines einzelnen Interessenten, bald bessert, bald geringer wird. Es würde also nothwendig ein Zeitpunkt, von welchem der Viehbestand angerechnet werden müßte, angenommen werden, und diesen Zeitpunkt zu bestimmen, schon eben so viele Schwierigkeiten finden, als Unbilligkeiten in der Ausführung verursachen.

§. 62.

Bey einer Special-Theilung würde ich den Maaßstab, nach dem Fuße der Contribution zu wählen, rathen, da viele Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten dabey wegfallen, die bey einer General Theilung vorkommen; wenn mir nicht die Menge und Verschiedenheit der einzelnen Antheile, nach eines jeden Besitzung, so bewährte Schwierigkeiten, darstelten, die vorausbestimmen, daß die Ausführung ohnmöglich fallen wird.

§. 63.

Um alle Hauptzweifel zu heben, das Auseinandersetzungs-Geschäft abzukürzen, und auf irgend einen festen Grundsatz zu bringen, so bin ich der Meinung, daß eine Special-Theilung, entweder nach Beschaffenheit der Höfe in 5 Classen.

Als Vollhöfe
- Halbhöfe
- Köther
- Brincksitzer, und
- Anbauer

oder nach dem Besitze der catastrirten Länderey in 5 Classen, wo ich zur ersten

rechne die, die 75 Ht. und darüber haben;

zur 2ten die über 50
- 3ten die über 25
- 4ten die über 12
- 5ten die unter 12

und gar nichts haben, eingerichtet werden müsse. Diesen Ansatz habe ich hier blos willkührlich angenommen.

Würde mein Vorschlag Beyfall finden, so muß ich zur Erläuterung anzeigen, daß sich der Ansatz nach den Besitzungen der Unterthanen richtet. Der Theilungs-Commissarius überlegt nach dem Contributions-Register, wie er am paßlichsten die 5 Classen ausmitteln kann, und es ist im mindesten meine Meinung nicht, daß gerade die hier angesetzten Zahlen die Classen ausmachen müssen. So kann dies der Fall in meinem Dorfe werden, in dem benachbarten aber kann der Besitz von 50, 35, 20, 5, und die nichts, unter 5 haben, die Classen ausmachen.

§. 64.

Da beide Vorschläge in der Hauptsache übereintreffen; so wird es gleich

seyn, welcher von beyden gesetzlich angenommen werden soll. Ich meines Orts ziehe den letztern vor, weil hiebey noch ein genaueres Verhältniß nach den Besitzungen beobachtet werden kann, als beym ersteren, wo oft der Name des Besitzers mit der That nicht übereintrift.

§. 65.

Die Absicht einer Staatswirthschaft, muß dahin abziehlen, das allgemeine Landeswohl zu befördern. Dieses kann nicht sicherer befördert werden, als durch Erweiterung der Acker-Industrie, durch Mittel, die Arbeitskräfte ihrer Unterthanen zu vermehren. Da nun die meisten Bewohner des Landes durch Mangel an Besitzungen nicht ihre Arbeitskräfte völlig anwenden können, wie die Natur es von ihnen fordert, so muß das Haupt-Augenmerk der Staatswirthschaft dahin gerichtet werden, diesem großen Haufen der Unterthanen ein mehreres Eigenthum zu verschaffen, und sie dadurch empor- und in einen verbesserten Zustand zu versetzen. Dies kann allein durch Theilung der Gemeinheiten geschehen, und zwar nach dem angegebenen Maaßstabe, nach bestimmten

Classen. Hieraus ergiebt sich denn auch, warum ich der Theilung nach dem Fuße der Contribution das Wort zu reden, nicht im Stande bin.

§. 66.

Die Einwendungen der grossen Besitzer, nicht nach gleichem Maaße mit dem kleinen abgefunden zu werden, und ihr Verlangen, daß eine Theilung nach dem Fuße der Contribution gemacht werden müsse, haben Grund, in der natürlichen Billigkeit, und in den Societäts-Rechten, wo jeder Socius, bey einer Theilung societätsmäßig abgefunden zu werden, verlangen kann, das heißt nach dem bisher genutzten.

Den strengen Rechten nach, würden also die Großen, die Theilung nach dem Maaße ihres bisherigen Nutzens und Gebrauches, wie auch nach den bezahlten Abgiften, nach dem Fuße der Contribution als dem bisherigen Maaßstab aller Abgiften, zu fordern berechtiget seyn.

Die Politik fordert aber eine Abweichung vom strengen Rechte, und der natürlichen Billigkeit; und bestimmt da-

gegen die Regel, daß der Große bey einer Theilung sich mit so vielen Antheilen aus der Theilungsmasse begnügen müsse, als er zur Fortsetzung seiner bisher gewohnten Wirthschaftsführung nöthig hat.

Er darf nicht schlechter gesetzt werden, muß aber auf einen Vortheil Verzicht thun.

§. 67.

Allen Interessenten gleiche Antheile zu geben, geht, wenn kein großes Uebermaaß an Terrain vorhanden, nicht an; es sey denn, daß dieser Maaßstab durch Verabredungen unter den Interessenten bereits ausgemacht wäre, wie es der Fall in einigen Gegenden des Landes seyn soll, weil man durch Aufhelfung der Kleinen, die Großen drücken, und geradezu gesagt, Unrecht handeln würde. Wo aber Ueberfluß an Terrain ist, worauf sich der Landesherr, das Eigenthum vorbehalten, müssen sich, meines Dafürhaltens, die Interessenten die Theilung zu gleichen Antheilen gefallen lassen, wenn der Landesherr auf die eigenthümliche Besitzergreifung der, ihm aus der Theilung zufallenden, Antheile gegen Erlegung eines gerin-

gen Canonis Verzicht thut; wie dies der Fall bey den Verkoppelungen im Lauenburgischen gewesen.

§. 68.

Es setzet demnach eine Special-Theilung ein Uebermaaß von Terrain zum voraus, weil die Erfahrung lehrt, daß die Einrichtung einer Special-Theilung mehr Terrain erfordert, als eine General-Theilung, auch mehr Raum zur Weide für einzelnes als für Heerden Vieh erforderlich wird. Ohne große Aufopferungen von Seiten der Landesherrschaft, zum allgemeinen Wohl, wird also eine Special-Theilung schwerer zu Stande zu bringen seyn, als eine General-Theilung, es sey dann, daß man die Verkoppelungs-Wirthschaft einführen könnte.

§. 69.

Es mag nun sowohl bey einer General- als bey einer Special-Theilung ein Maaßstab angenommen werden, welchen man für den besten erachtet; so muß dieser, um das Theilungs-Geschäft nicht aufzuhalten, als Gesetz angeordnet werden. Der einmal gewählte Maaßstab muß das

Principium werden, wornach der Regel nach, alle Theilungen auszumitteln sind, weil sonst die Interessenten bey jeder vorhabenden Theilung auf einen besondern Maaßstab nach ihrer Convenienz bestehen würden.

Zehntes Kapitel.

Von der Befugniß des Landesherrn, auf eine Theilung dringen zu können, wie auch der Interessenten, wenn $\frac{2}{3}$ darauf bestehen.

§. 70.

Die Rechte bestimmen, daß der Landesherr auf ein Theilung servitutischer Gerechtsame dringen könne; nur muß das zugestandene Recht, oder die Gerechtsamen, die ein Dritter auf das Grundstück erworben hat, nicht geschmälert werden, und ihm nicht zum Nachtheil gereichen, sie müssen ihm uneingeschränkt bleiben, das heißt, er muß den Genuß behalten, den er bislang gehabt.

§. 71.

Findet der Landesherr, daß es zum allgemeinen Wohl gereichen wird, sich in Rücksicht seiner Forsten, ganzer oder Gemeinheiten, Wüsteneien, mit den Weide-Interessenten auseinander zu setzen; so müssen es sich die Interessenten, besonders, wenn sie ihr Recht blos aus der Verjährung behaupten, gefallen lassen, da in diesem Falle die Rechte des Landesherrn weit verschieden und stärker sind, als die der Unterthanen.

§. 72.

Die Interessenten haben denn aber auch das Recht bey der Theilung auf so viele Antheile zu bestehen, als sie zur Führung ihrer Wirthschaft nach Oekonomie Regeln gebrauchen. Wird ihnen so viel ausgemittelt, so haben sie kein Recht, sich der Theilung zu widersetzen.

§. 73.

Verlangen die Weide-Interessenten, die Theilung der Gemeinheiten, so kann jeder, nach den bekannten Societäts-Rechten, als Socius auf eine Theilung drin-

gen, und verlangen, societätsmäßig abgetheilt und abgefunden zu werden. Wenn das aber zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben würde, so glaube ich, bestimmen zu müssen, daß eine Theilung zu unternehmen seyn wird, wenn die Umstände nicht offenbahre Ohnmöglichkeiten gleich aufstellen, und wenigstens $\frac{2}{3}$ der Interessenten darauf bestehen.

Eilftes Kapitel.

Von dem Rechte des Landesherren, als Zehntherr $\frac{1}{20}$ von der Gemeinheits-Masse bey einer Theilung verlangen zu können, wenn er Dominus des zu theilenden Distrikts ist.

§. 74.

Der Besitz solcher Grundstücke, die Futter für das Vieh reichen, bestimmt den Bestand der Zahl des Viehes, was zur Theilung concurrirt.

Da nun die Zehnten allerdings dazu zu rechnen sind, so wird die Regel zu bestimmen seyn, daß jeder Eigenthümer eines Zehntens, wenn er ein Eigenthum, oder auch nur ein servitutisches Recht an dem zu theilenden Grundstücke hat, auch wenigstens, in Rücksicht des Zehntrechts, $\frac{1}{20}$ Theil von dem Antheile zu gewarten habe, den die Dorfschaft ausgemittelt bekömmt, die zehntbar ist, da dies ohngefehr zur Ausfutterung nöthig werden möchte. Hat einer ausser dem Zehntrechte, wie solches häufig im Lande der Fall ist, weiter keine Rechte an den Fundis der Dorfschaft, keine Hud- und Weide-Gerechtsame, so gebührt ihm auch der $\frac{1}{20}$ Theil der Abfindung für die Zehnt-Gerechtigkeit bey einer Theilung der Gemeinheiten nicht.

§. 76.

Recht und Billigkeit bestimmen diesen Ansatz. Ich will die Theilung der Gemeinheiten nach dem wahren Vieh-Bestande einer Commune abrichten. Hat eine Dorfschaft ihren Kornzehnten selbst in Pacht, so kann sie mehr Vieh halten, als wenn ein anderer, besonders der, dem der Zehnte eigenthümlich zustehet, ihn

selbst nützt. Am häufigsten, tritt dieser Fall ein, bey herrschaftlichen Zehnten, die zu den herrschaftlichen Pachtungen gezogen werden können. Es würde also sonst zum Nachtheil des Zehntherrn seyn, wenn die Theilung der Gemeinheiten nach dem effectiven Viehbestande geschehen sollte.

Zwölftes Kapitel.

Von der Bestimmung, daß adeliche und freie Güther sich den Antheil der Theilungs-Masse, nach dem Vieh-Bestande, aus ihren Besitzungen, mit Rücksicht auf alle Neben-Weiden, müssen gefallen lassen.

§. 77.

Finden sich bey Theilungen der Gemeinheiten auf Grundstücken, wo sich der Landesherr das Eigenthum vorbehalten hat, adeliche und freie Güther mit interessiret, deren Pertinenzien nicht catastrirt sind, so

kommt es darauf an, ob schon eine Bestimmung des Rechts zur Weide-Interessentenschaft da ist, oder ob dieses noch erst ausgemittelt werden muß. Oft bestimmen Vergleiche und Concessionen dies Recht, oft sind die Adelichen und freien Güther aus mehreren flichtigen Stellen geformt. Ist dies der Fall, so ist das Recht zur Theilnahme bestimmt, und sie genießen so viel, als die Vergleiche und Concessionen auch die Verjährungs-Rechte vorschreiben, und auf die Stellen fallen, woraus sie zusammengesetzt sind. Ist aber auf keine Art das Recht der Theilnahme bestimmt, und genießen diese Güther die Gemein-Weide mit unbestimmter Zahl vom Vieh, und mit uneingeschränkten Rechten, so muß der Viehbestand nach ökonomischen Grundsätzen aus den Besitzungen ausgemittelt, und die Theilnahme mit Anrechnung aller übrigen Nebenweiden, daraus festgestellet werden.

§. 78.

Der Besitz der Aecker, Wiesen und Zehnten bestimmt in Rücksicht des Viehstapels die Größe und die Grundbeschaffenheit eines Hofes (er sey contribuabel,

frey,

frei, oder ein adeliches Guth) und das Recht zur Theilnahme an der gemeinen Hud und Weide.

Ist die Zahl des Viehes, die ein adeliches Guth zur Anrechnung bringen will, nicht bestimmt, und muß der Bestand nach ökonomischen Grundsätzen ausgemittelt werden, so müssen alle Pertinenzien des Guths, die ursprünglich zur Grundbeschaffenheit gehöret haben, in Anschlag kommen, wenn sie ihrer Lage nach vom Guthe zur Wirthschaft genutzt sind, und herbeygezogen werden können. Hätte ein solches Guth auch zur Zeit, wenn eine Theilung der Gemeinheiten projectirt wird, das Vieh nicht, was es halten könnte, und hätte es auch, seines Nutzens wegen, Zehnten, und andere Pertinenzien verpachtet, so sind selbige alle in Anschlag zu bringen. Gewöhnlich kann man bey großen Güthern voraussetzen, daß die Dorfschaft aus dem Guthe entstanden, und ihr vom Guthe die Gerechtsame auf der Hud und Weide ist verliehen worden. In diesem Falle kann es keinen Zweifel unterworfen seyn, daß, da nicht alle beym Guthe ursprünglich gehörende Pertinenzien und Zehnten, die zur Winterfutterung nöthig sind, mit in Anschlag gebracht werden müssen, wenn

sie auch verpachtet sind, es sey denn, daß die Lage der Pertinenzien und Zehnten eine natürliche Ohnmöglichkeit zeigte, dieselben zur Wirthschaft nicht genützt zu haben. Sind aber Güther aus mehreren pflichtigen Stellen zusammengesetzt, und haben aus Gunstbezeugungen, oder auf andere Art, die Rechte der Freien in der Folge erhalten; so möchte die Anrechnung der auswärtigen Pertinenzien nicht statt finden; denn würde ein solches Guth, sich blos mit dem begnügen müssen, was auf die Theile fällt, woraus es entstanden. Es wäre denn, daß es durch Verjährung ein Recht erworben.

§. 79.

Daß sich die adelichen Güther, wenn es auf Theilung einer Gemeinheit ankommt, worauf sich der Landesherr das Eigenthum vorbehalten, und worauf sie die Hud und Weide-Gerechtsamen blos aus einem zugestandenen Servitut-Rechte nützen, eben so, als die andere contribuabelen Interessenten müssen abfinden lassen, ist meines Bedenkens keinem Streite unterworfen. Sie können in diesem Falle keine Rechte mehr, als die andern In-

teressenten fordern, und müssen sich mit so vielen Antheilen begnügen, als zur Weide des Viehes nöthig wird, was sie zur völligen Wirthschaftsführung, zur Bedüngung des Ackers, der zum Hofe gehöret, gebrauchen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Ausmittelung des Antheils, den der Landesherr bey Theilungen der Gemein-Weiden in bestandenen Forst-Revieren verlangen kann.

§. 80.

Der Regel nach, wird der als Grundherr und Eigenthümer eines Forst-Grundstücks angesehen, dem das Oberholz zustehet. Alle andern Gerechtsame auf ein solches Grundstück sind meines Erachtens Servituten. Die Grundstücke, worauf jemanden das Holz zusteht, sind der Regel nach sein Eigenthum.

Die Rechte des Eigenthums schreiben vor, daß der Eigenthümer einer Sache

befugt ist, dasselbe zu erhalten, und nicht befugt, es zu vermindern, wenn Andere mindere Rechte daran erworben haben.

In einem bestandenen Forstreviere, worin Andere, durch Servitut-Rechte das Hud- und Weide-Recht, auch das Recht zum Unterholze erworben haben, kann der Forst-Grundherr so viel Terrain der erworbenen Benutzung auf Jahre abnehmen, als zur Erhaltung seiner Forsten der Forstökonomie gemäß, erforderlich ist, weil ohne Zupflanzen durch Kunst oder Natur kein Wald — ein Wald in der Folge der Jahre — zu bleiben im Stande ist. Jeder Forst-Grundherr ist also auch, nach meiner Meinung befugt, aus einem Forstreviere, so viel als privatives Eigenthum vorabzunehmen, als Terrain erforderlich wird, und die Erhaltung des Forstreviers, nach einer gründlichen Forstökonomie, die in dem Wachsthum des Holzes ihre Gründe setzet, zubeschaffen; denn aber muß der übrige Theil nicht vergrößert werden, und in der Erweiterung verbleiben, als er ist. Von der Richtigkeit und Billigkeit dieses Sazzes bin ich so sehr überzeugt, daß ich behaupten wollte, daß dies Recht jedem Forst-Eigenthümer, selbst ohne vorhabende Theilung, zugestanden werden muß.

§. 81.

Von einem bestandenen Eichenwalde von 1000 Morgen würde dem Forst-Eigenthümer nach meiner Theorie $\frac{1}{8}$ — 125 Morgen privative zufallen. Die Beschaffenheit der übrigen 875 Morgen würde bleiben müssen, wie sie ist, und nur erlaubt seyn, so viele Stämme wieder anzupflanzen, als davon abgeräumt würden. Ich rechne auf den Wachsthum einer Eiche 150 bis 160 Jahre. Ein Eichenzuschlag erfordert, um dem Viehe entwachsen zu seyn, wenigstens 20 Jahre. Um also einen Eichenwald zu erhalten, muß $\frac{1}{8}$ in einem beständigen Zuschlag liegen.

§. 82.

Von einem bestandenen Walde von Fuhren, und Weichholze von 1000 Morgen, würde dem Forst-Eigenthümer in Fuhren-Wäldern $\frac{1}{6}$ — 166 Morgen, und in Weichholz-Wäldern $\frac{1}{6}$ — 200 Morgen privative zukommen, zur Erhaltung seiner Forsten. Auf den Wachsthum der Fuhren rechne ich 90 Jahre, 15 Jahre nehme ich an, ehe der Zuschlag dem Viehe entwachsen, mithin wird $\frac{1}{6}$ in Zuschlag kommen müssen. Auf den Wachsthum

des Ellern- und Birkenholzes rechne ich 30 Jahre, und zum Zuschlage 6 Jahre, daher $\frac{1}{5}$ erforderlich wird.

§. 83.

Da nun hier im Lande wenige geschlossene Holzreviere von einer Gattung sich befinden, und alles Holz durcheinander durchwächset, so nehme ich in dieser Rücksicht zum Principio an, daß hier im Lüneburgischen $\frac{1}{6}$ des Forstgrundes überhaupt in Zuschlag für beständig angenommen werden muß, um die Erhaltung der Forsten zu beschaffen, und nach Oekonomie-Grundsätzen den Hud- und Weide-Interessenten auf keine Art zu nahe zu kommen.

§. 84.

Nach Anleitung dieser Grundsätze würde demnach dem Forst-Eigenthümer bey Theilungen der Gemeinheiten, wenn sie sich auf Forstgrund ausdehnen, $\frac{1}{6}$ als Forst-Grundherr voraus abgesetzt, und nicht zur Theilungs-Masse gezogen werden müssen: da die Intereressenten bey einer gehörigen Forstökonomie schon auf

die Benutzung dieses sechsten Theils Verzicht thun müssen.

§. 85.

Da aber, wo der Landesherr, oder jeder Forst-Grund-Besitzer, das Ober- die Interessenten aber, nebst der Hud und Weide, das Unterholz in Besitz haben, würde die Regel zu bestimmen seyn, daß in solchen Wäldern der Dominus, statt $\frac{1}{6}$ ein $\frac{1}{10}$ in Zuschlag nehmen, oder als Eigenthum bey einer Theilung vorabnehmen dürfe.

§. 86.

Dem Forst-Eigenthumsherrn stehet es frei, diesen privativen Theil aus den Forstrevieren zu wählen, wo er will, nur müssen die schon am stärksten bewachsenen Reviere genommen werden, um der Weide nicht zu schaden.

§. 87.

Daß der übrige Theil des Waldes, durch Zupflanzungen, und wilde Besaamung in dem Zustande erhalten werden

kann und muß, wie er zur Zeit der Theilung sich befindet, ist ausgemacht, weil sonst der Forst-Eigenthümer durch die privative Abfindung des $\frac{1}{6}$ Theils, die ganze Forst- und Holz-Gerechtigkeit auf dem gesammten Reviere mit der Zeit verlieren würde, da ein Wald durchs Aushauen, und nicht Zupflanzen, endlich kein Wald bleiben kann.

§. 88.

Bey Annahme vorstehender Grundsätze lassen sich alle mögliche Gerechtsame vergleichen und schätzen. Die Absonderung der Weide-Gerechtsame von der Forst, wird aber der Beurtheilung und Ermäßigung des Commissarii besonders zu überlassen seyn, weil die Lage des Terrains, und die Beschaffenheit des Holzes selbst dabey, an jedem Orte andere Regeln vorschreiben kann.

Vierzehntes Kapitel.

Beyspiel einer Theilung nach vorstehenden Sätzen.

§. 89.

Nachdem ich nun, meiner Meinung nach, die bey einer vorzunehmenden Theilung der Gemeinheiten, am häufigsten vorkommende Fälle, angezeigt, und darüber meine Gedanken frei geäußert habe; so glaube ich durch die Anwendung, in einem Beyspiele, mich noch deutlicher machen zu können.

§. 90.

Ich projectire die Theilung einer Gemeinheit, die nach dem Flächen-Inhalte überhaupt 5000 Morgen enthalten soll, übrigens aber so beschaffen ist, und so genutzt wird, als ich sie hier beschreibe. Der Grund und Boden ist graßartig, und an der Nordseite enthält er Heide.

Als gute Weide, die in der Mitte des Ganzen befindlich, sind vorhanden $\frac{5}{12}$ — 2082 Morgen.

Als Heide gegen Norden zu $\frac{2}{12}$ — 833 Morgen.

Als Forst gegen Osten und Süden $\frac{3}{12}$ — 1252 Morgen.

Als Wiesen gegen Westen und in der Mitte $\frac{2}{12}$ — 833 Morgen.

Ausser den Wiesen gehöret der gesammte Distrikt zur Forst; in den bestandenen Forsten ist die Weide, da es größtentheils Brüche sind, gut, und bey trockenen Jahren die beste.

§. 91.

Der Landsherr ist als Forstbesitzer der Eigenthumsherr dieser Grundstücke, und die Weide-Interessenten haben kein Recht am Holze, blos die Hud und Weide-Gerechtigkeit, als ein zugestandenes Recht darin erworben. Dünge- und Brenn-Plaggen werden der Regel nach von den Interessenten nicht gehauen.

§. 92.

Die Weide-Interessenten müssen sich, da sie überall weiter kein Recht an diesen Grundstücken haben, als das Weide-Recht ex jure servitutis adquisitum, mit so vielen Antheilen aus dem Distrikte abfinden lassen,

als zur Weide des Viehes erforderlich wird, was sie wirklich haben, und zur Wirthschaftsführung haben müssen.

§. 93.

Zur Weide sind interessiret mit allem Vieh, ausser den Schafen, die überall auf diesem Distrkt nicht kommen:

1) die Landesherrschaft, in Rücksicht der Amtspachtung;
2) ein adeliches Guth;

3)	die Dorfschaft	A	124	Feuerstellen
4)	= =	B	41	=
5)	die Bauerschaft D vom Dorfe	C	46	=
6)	die Dorfschaft	E	70	=
7)	= =	F	29	=
8)	= =	G	9	=
9)	= =	H	46	=

§. 94.

Das Vieh aus dem Amte U, wozu die Dorfschaften A B D gehören, ist auf die Weide auf unbestimmte Zeit, und mit unbegrenzter Zahl berechtiget.

Die Dörfer des Amts X — E F G und H müssen zwar nach Sonnenuntergang den besten Distrikt der Weide mei-

den, und über den Fluß Y zurückziehen; da sie aber des Morgens eher wieder zur Weide gelangen können, als die Dörfer des Amts U, so kann bey der Theilung darauf keine Rücksicht genommen werden.

§. 95.

Von A ist der Distrikt $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt, von B desgleichen, von D eine Stunde, von E eine halbe Stunde, von F und G $\frac{3}{4}$ Stunde, und von H eine Stunde.

Da der Distrikt von allen Interessen- täglich genutzt wird, weil es ihre Hauptweide ausmacht, und der Unterschied der Entfernung von keiner Bedeutung ist; so haben auch alle Interessenten gleiche Rechte daran.

§. 96.

1) Die Dorfschaft A contribuiret von
3613 Hmpt. Länderey
505 Fuder Wiesewachs
118 Pferden
550 Rinder
124 Schweinen
341 Schafen, und
76 Immen; und bezahlt dafür monathlich 98 Rthlr. 28 gr. 6 Pf.

Den Viehschatz bezahlt sie jährlich von
95 Pferden
823 Rindern
273 Schweinen
310 Schafen, und
212 Immen, mit 131 Reichsthlr.
10 gr. 4 Pf.

2) Die Dorfschaft B contribuiret von
2123$\frac{3}{4}$ Hbt. Länderey
271$\frac{1}{4}$ Fuder Heu
63 Pferden
586 Rinder
206 Schweinen
747 Schafen, und
230 Immen
monatlich zahlt sie 57 Rthlr. 12 gr. 6$\frac{1}{4}$ Pf.
Den Viehsatz bezahlt sie jährlich von
50 Pferden
484 Rindern
124 Schweinen
474 Schafen, und
324 Immen,
überhaupt 95 Rthlr. 1 gr. 10$\frac{2}{5}$ Pf.

3) Die Dorfschaft C von
2379 Hmt. Länderey
332 Fuder Heu
61 Pferden
592 Rinder

256 Schweinen
324 Schafen, und
24 Immen;
monatlich zahlt sie an Contribution 67 Rthlr. 5 gr. 5 $\frac{1}{8}$ Pf.

An Viehschatz jährlich von
56 Pferden
430 Rinder
215 Schweinen
221 Schafen
38 Immen,
überhaupt 62 Rthlr. 10 gr. 2 $\frac{2}{3}$ Pf.

4) Die Dorfschaft E von
1387 $\frac{1}{2}$ Hmt. Länderey
292 $\frac{3}{4}$ Fuder Heu
86 Pferden
341 Rinder
103 Schweinen
Schafen und Immen, } sind nicht vorhanden.
monatlich zahlt sie Contribution
Rthlr.
An Viehschatz jährlich von
70 Pferden
410 Rindern
114 Schweinen und
52 Immen,
überhaupt 53 Rthlr. 3 gr. 9 Pf.

5) Die Dorfschaft F von
789½ Hmt. Länderey
191½¾ Fuder Heu
28 Pferden
261 Rinder
132 Schweinen
308 Schafen, und
67 Immen,

monatlich zahlt sie an Contribution 19 Rthlr. 12 gr. 7⅛ Pf.

An Viehschatz jährlich von
27 Pferden
193 Rindern
83 Schweinen
83 Schafen
79 Immen
überhaupt 39 Rthlr. 1 gr. 1 Pf.

6) Die Dorfschaft G von
461 Hmt. Länderey
78⅚ Fuder Heu
17 Pferden
135 Rinder
309 Schafen
28 Schweinen
48 Immen,

monatlich zahlt sie Contribution 10 Rthlr. 14 gr. 1¼ Pf.

An Viehschatz jährlich von
15 Pferden
99 Rinder
28 Schweinen
141 Schafen, und
66 Immen,
überhaupt 24 Rthlr. 23 gr. 10 Pf.

7) Die Dorfschaft H von
1079½ Hmt. Länderey
139¾ Fuder Heu
39 Pferden
268 Rinder
198 Schweinen
295 Schafen
49 Immen,
monatlich zahlt sie Contribution
23 Rthlr. 14 gr. $\frac{11}{16}$ Pf.

An Viehschatz jährlich von
40 Pferden
178 Rinder
77 Schweinen
130 Schafen
57 Immen
überhaupt 36 Rthlr. 12 gr. 4 Pf.

§. 97.

Die Dorfschaft A hat 124 Feuerstellen, und weidet auf diesem Distrikt, als den effectiven Viehbestand:

121 Pferde
552 Rinder
90 Schweine

Der Pastor und Küster auch Schulmeister 20 Rinder
6 Schweine
in allen 701 Stück.

2) Das Königl. Amt
50 Rinder
180 Schweine
65 Stück.

3) Das adeliche Guth
30 Rinder
24 Schweine
32 Stück

4) Die Dorfschaft B, 41 Feuerstellen
60 Pferde
251 Rinder
52 Schweine
315 Stück.

5) Die Dorfschaft C, 46 Feuerstellen
70 Pferde
373 Rinder
52 Schweine
in allen 448 Stück, die Hälfte 224 St.

6) Die Dorfschaft E, 70 Feuerstellen
86 Pferde
345 Rinder

103 Schweine
436 Stück.

7) Die Dorfschaft F, 29 Feuerstellen
46 Pferde
195 Rinder
57 Schweine
246 Stück.

8) Die Dorfschaft G, 9 Feuerstellen
24 Pferde
130 Rinder
30 Schweine
156 Stück.

9) Die Dorfschaft H, 46 Feuerstellen
42 Pferde
206 Rinder
49 Schweine
252 Stück;

in allen also 2427 Stück Hornvieh, nach dem von mir angenommenen Satze, wo ich auf Gemeinweiden die Pferde dem Hornvieh gleich schätze, und 12 Schweine auf ein Stück Hornvieh annehme.

§. 98.

1) A hat außer diesen Weiden noch sehr weitläuftige andere Weide Plätze; da sie aber alle von schlechter Beschaffenheit sind, und in vielen kleinen

entlegenen Winkeln herumliegen, so kann höchstens $\frac{1}{3}$ des Viehes dafür in Abgang gebraucht werden.

2) B hat außer dieser Weide blos eine schlechte Ochsen Weide im Moore, daher nur $\frac{1}{6}$ abzusetzen seyn wird.

3) Der Bauerschaft D vom Dorfe C kann nur die Hälfte angerechnet werden, da sie auch nur mit der Hälfte des Viehes auf diese Weide kommt.

4) E hat außer dieser Weide blos nur Bruchweide, für die Ochsen und Pferde, es kann derselben nicht mehr als $\frac{1}{4}$ abgesetzt werden.

5) F und 6) G gleichfalls nicht mehr, als $\frac{1}{4}$ da beides kleine Dörfer sind, und dadurch Gelegenheit haben, mit ihren kleinen Viehheerden Oerter zu beziehen, wohin andere nicht kommen können.

7) H hat außer dieser Weide gar keine andere als Heid Weide, mithin kann ihr auch nur $\frac{1}{6}$ abgesetzt werden.

§. 99.

A würde also erhalten:

nach Abzug $\frac{1}{3}$	468	Stücke
das Amt	44	"

das adeliche Guth		22	.
B nach Abzug	$\frac{1}{6}$.	262	.
C .	$\frac{1}{2}$.	112	.
E .	$\frac{1}{4}$.	327	.
F .	$\frac{1}{4}$.	185	.
G .	$\frac{1}{4}$.	117	.
H .	$\frac{1}{6}$.	210	.

Nun würden zur Weide bleiben 1747 Stück Hornvieh.

§. 100.

Auf ein Stück Hornvieh rechne ich auf der Gemeinen Hud und Weide;

1) Auf der Angerweide 2 Morgen
2) auf der Heide 4 .
3) In der Forst 3 .
4) auf den Wiesen 3 .

da diese eine zeitlang in Zuschlag kommen.

§. 101.

Nach §. 90. sind vorhanden:

an guter Weide	2082	Morgn
an Heide	833	.
an Forst Weide	1252	.
an Wiesen	833	.
in Summa	5000	Morgen

Darauf können weiden:

auf der guten Weide	1041	Stücke
auf der Heide	208	,
in der Forst	417	=
auf den Wiesen	277	,
in Summa	1943	Stücke.

§. 102.

§. 84. schreibt vor, daß der Landesherr vom Forstgrunde bey einer Theilung $\frac{1}{6}$ vorabnehmen soll; da nun hier der gesammte Weide Distrikt von 5000 Morgan, außer 833 Morgen Wiesen, mithin 4167 Morgen, Forst Grund ist, so würden nach Abzug $\frac{1}{6}$ — $694\frac{1}{2}$ Morgen, zur Vertheilung an 1747 Stück Vieh übrig bleiben $3472\frac{1}{2}$ Morgen.

§. 103.

Auf diesem $3472\frac{1}{2}$ Morgen Forst, und 833 Morgen Wiesen, als:

2082 Morgen Anger Grund;
833 Morgen Heide
$557\frac{1}{2}$ Morgen Forst, und
833 Morgen Wiesen

$4305\frac{1}{2}$

können weiden nach dem Principio §. 99. überhaupt 1712 Stück Hornvieh.

§. 104.

Nach §. 99. sind zur Weide wirklich interessiret, und nützen dieselbe 1747 Stücke; es fehlet also die Weide für 35 Stücke. Die Landesherrschaft würde also, wenn sie die Theilung befördern wollte, entweder von den $694\frac{1}{2}$ Morgen privative Forst 70 Morgen annoch zur Weide abtreten, oder gestatten müssen, daß von den mit der Hud und Weide ferner belasteten $557\frac{1}{2}$ Morgen 210 Morgen zur guten Weide eingerichtet, und das Holz darauf abgeräumt würde, und dann bleiben nur $347\frac{1}{2}$ Morgen Forst in der Hud und Weide.

§. 105.

Nun wären vorhanden

an guter Weide	2292 M.
an Heide	833 M.
an Forst	347½ M.
an Wiesen	833 M.
in Summa	$4305\frac{1}{2}$ M.

Die Weide reichen sollte für obige 1747 Stücke.

§. 106.

Die Landesherrschaft würde also bey dieser projectirten Theilung als privatives Eigenthum von Ganzen für die Forst-Grund Gerechtsame $694\frac{1}{2}$ Morgen vorabnehmen, und die Holz-Nutzungs-Gerechtigkeit auf die $347\frac{1}{2}$ Morgen Forst behalten, die in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten, nicht aber erweitert werden dürfte.

§. 107.

Wollte die Herrschaft aber sich gänzlich mit den Weide Interessenten abfinden, und ihnen zukommen lassen, was sie gerade zur Hud und Weide bedürfen; so würde ihr von den $557\frac{1}{2}$ blos 115 Morgen zufallen; mithin würde sie denn von dem gesamten Hud und Weide Distrikte $809\frac{1}{2}$ Morgen privative erhalten, und ihr Recht an dem übrigen Forstgrunde von $2663\frac{1}{2}$ Morgen abtreten. Es würde Eigenthum der Interessenten, und die Landesherrschaft behielte kein Recht, ferner bey irgend einer anderweiten Veränderung einen Rottzinß, oder andere Abgaben davon zu verlangen, als die, die schon gegegenwärtig darauf ruhen.

§. 108.

So hart und unbillig es auch scheinen mag, wenn der Landesherr bey dieser projectirten Theilung von einem Terrain von 4167 Morgen, worauf er ohnbestritten Grund- und Forstherr ist, da die Unterthanen blos auf den leeren Plätzen und in den zu 1252 Morgen bestandener Forst, das Hud und Weide Recht jure servitutis erworben haben, bey einer zum Besten der Landeseinwohner vorgenommenen Theilung nur $809\frac{1}{2}$ Morgen privative als etwas über $\frac{1}{5}$ Theil behalten, und auf alle andere in jeder Rücksicht Verzicht thun soll; so wesentlich vortheilhaft ist es doch, nach politischen, ökonomischen, selbst moralischen Grundsätzen.

§. 109.

Das wahre nie zu verkennende Wohl des Landesherrn suche ich in dem dauerhaften Glücke seiner Landesunterthanen. Dieses wird bey ihnen durch Verbesserung des ökonomischen Zustandes, und durch den Erwerb eines Eigenthums befördert; die Politik also fodert als das allein wirksame Mittel zur Erlangung dieses Volks Glücks die Theilung der Gemeinheiten, mithin die darauf nothwendig folgende Aufopferung an Rechten und Terrain, von Seiten der

Landesherrschaft, die unter dem Scepter unsers viel geliebten Königs gewis gerne gemacht werden, da stete Erfahrung seine Milde beweisen. Die Oekonomie fordert sie, da sie ihre Hauptverbesserung in der Theilung der Gemeinheiten und Erwerb eines Eigenthums suchen muß. Selbst bey Aufopferungen eines idealischen Eigenthums und Gerechtsame muß der Landesherr die Hände zu jeder Gemeinheitstheilung bieten, da der Nutzen allgemein und der Vortheil des Landesherrn, mehreren Wohlstand unter seine Unterthanen zu schaffen, nicht verkannt werden kann; wenn man auch nicht einmal auf die Forstökonomie Rücksicht nehmen wollte. Da jeder privative Distrikt in ungleichem Verhältnisse der Größe, jeder Communion Forst weit vorzuziehen ist.

Verträge, stillschweigende Bewilligungen, bestimmte Landes Abgaben haben den Weide Interessenten das Recht erworben, auf der ihnen zugestandenen Communion Weide, die Heide, Anger und Forstgrund enthalten kann, so viel Vieh zu treiben, als sie zur Erhaltung ihrer Hofstellen nöthig haben. Diese Weiden kann und darf der Landesherr nicht schmälern, mithin darf er auch in seinen Forsten, wo-

rin die Interessenten das Weide Recht hagen, nicht die ökonomischen Verbesserunben anordnen, die eigentlich zur Erhaltung und Gewinn erforderlich wären. Bey diesem eingeschränkten Eigenthum fordert demnach ohnbestritten eine wahre Oekonomie die Theilung, und es wird dem Kenner nicht schwer fallen, zu berechnen, daß die Landesherrschaft ans einem privativen Forst-Distrikte von 809½ Morgen, mehr Gewinn ziehen kann, als aus 4167 Morgen Communion Weide, die zum Theil mit Holz bewachsen ist.

Schließlich fordert selbst die Moral die Theilung der Gemeinheiten nach der Regel — thue und befördere das, was dir nicht schadet, und anderen nützt, und glücklich machen kann.

§. 110.

Nach §. 98. hat das Amt U 908 St. das Amt X 839 Stück Hornvieh. Diese sollen sich theilen in 4167 Morgen, §. 102. das Amt U würde demnach erhalten, da

2501	Morgen	Anger Weide
833	„	Heide, und
833	„	Wiesen

vorhanden sind:

an guter Weide 1319½ Morgen, an Heide 481½ Morgen, an Wiesen 481½ Morgen.

Das Amt X an guter Weide	$1181\frac{1}{2}$	Morgen
an Heide	$343\frac{1}{2}$	"
an Wiesen	$343\frac{1}{2}$	"

1) Das Amt würde als Pächter erhalten für 44 Stück Hornvieh,

an guter Weide	64	Morgen
an Heide	23	"
an Wiesen	23	"

2) Das adeliche Guth für 22 Stück

an guter Weide	32	Morgen
an Heide	$11\frac{1}{2}$	"
an Wiesen	$11\frac{1}{2}$	"

3) Die Dorfschaft A für 468 Stück

an guter Weide	$681\frac{1}{2}$	Morgen
an Heide	248	"
an Wiesen	248	"

4) Die Dorfschaft B für 262 Stück

an guter Weide	381	Morgen
an Heide	140	"
an Wiesen	140	"

5) Die Dorfschaft C für 112 Stück

an guter Weide	161	Morgen
an Heide	59	"
an Wiesen	59	"

6) Die Dorfschaft E für 327 Stück

an guter Weide	$460\frac{1}{2}$	Morgen
an Heide	$133\frac{1}{2}$	"
an Wiesen	$133\frac{1}{2}$	"

7) Die Dorfschaft F für 185 Stück

an guter Weide	260	Morgen
an Heide	75½	=
an Wiese	75½	=

8) Die Dorfschaft G für 117 Stück

an guter Weide	165	Morgen
an Heide	88	=
an Wiesen	48	=

9) Die Dorfschaft H für 210 Stück

an guter Weide	296	Morgen
an Heide	86½	=
an Wiesen	86½	=

§. 111.

§. 74 schreibt vor, daß für die Zehnt Gerechtigkeit $\frac{1}{20}$ dem Landesherrn von dem Theile zukommt, den die Dorfschaften erhalten, die ihren Fruchtzehnten selbst in Pacht haben. Die Dorfschaft A würde demnach der Herrschaft in dieser Rücksicht abtreten müssen,

an guter Weide	34	Morgen
an Heide	12	=
an Wiesen	12	=

Sie würde denn behalten

an guter Weide	647½	Morgen
an Heide	236	=
an Wiesen	236	Morgen.

Die Bauerschaft D die Dorfschaft C hat ⅓ des Zehnten selbst in Pacht, mithin würden sie zu vergüten haben:

an guter Weide	$2\frac{2}{3}$	Morgen
an Heide	1	=
an Wiesen	1	=
und behalten		
an guter Weide	$158\frac{1}{5}$	=
an Heide	58	=
an Wiesen	58	Morgen.

§. 112.

Vorstehende Berechnung zeigt, daß die 5000 Morgen kaum hinreichen, die effective Zahl des Viehes zu befriedigen; die Angabe der Summe des Viehes, wovon Contribution gegeben wird, muß zeigen, daß ich §. 51. recht geurtheilet, worin ich behauptet, daß eine Theilung nach dem Fuße der Contribution nicht möglich sey; da

1)	das Amt	65	Stücke
2)	das adeliche Guth	32	=
3)	die Dorfschaft		
	A mit Pastor u. Küster	797	=
4)	B	696	=
5)	C	350	=
6)	E	645	=
7)	F	312	=
8)	G	161	=
9)	H	232	Stücke hat
	in allen	3386	Stücke.

§. 113.

Rechnete man auch das Quantum auf die Nebenweiden §. 39. ab, so würde das Amt doch behalten,

	nach Abzug	$\frac{1}{3}$	44	Stücke
2)	das adeliche Guth		22	=
3)	die Dorfschaft A		531	=
4)	B	$\frac{1}{6}$	580	=
5)	C	$\frac{1}{2}$	175	=
6)	E	$\frac{1}{4}$	480	=
7)	F	$\frac{1}{4}$	234	=
8)	G	$\frac{1}{4}$	121	=
9)	H nach Abzug	$\frac{1}{6}$	277	=
	in allen		2464	Stücke.

Wenn sich diese Zahl statt 1747 Stücke in dem vorhandenen Distrikt theilen soll, so würde es an Terrain fehlen, und eine Theilung ohnmöglich werden, die doch jetzt zur Befriedigung und Besten aller zu Stande gebracht werden kann.

§. 114.

Dies würden meiner Meinung nach die Punkte ausmachen, die zur Ausführung einer General Theilung erforderlich werden möchten. Bey einer Special Theilung in einer Dorfschaft muß der gesammte Flächen Innhalt aller Pertinenzien an

Weide, Aecker, Wiesen, Heide, Moor, auch Holz genau chartirt, beschrieben, und die Güte des Bodens geschätzt werden.

Ferner sind alle und jede gemeinschaftlichen Rechte mit andern Dorfschaften zu erwegen, zu vertauschen, und auszugleichen nach dem nehmlichen Maaßstabe, wie bey einer General Theilung.

Nach Berichtigung alles dieses muß die Theilung aus den bereits angeführten Gründen nicht nach dem effectiven Viehbestande, sondern nach den 5 angegebenen Classen §. 63 geschehen.

Funfzehntes Kapitel.

Von den zu einer Theilung erforderlichen Kosten und Auslagen.

§. 115.

Wenn oft die zu einer vorhabenden Theilung nothwendig erforderliche Kosten und Auslagen ein Haupthinderniß werden können, da mancher Theilnehmer sie zu bestreiten nicht im Stande ist, mancher auch

aus Furcht, daß das Geschäft nicht zu Stande kommen wird, den Vorschuß nicht thun will; so würde zu wünschen seyn, daß die Landesherrschaft jedesmal auf Ansuchen der Theilnehmer die Auslage und Besorgung übernehme, um so mehr, da in den meisten Fällen sie Theilnehmerin mit ist. Dieser Vorschuß würde mit 3 Procent verzinset, und jährlich, wenn deswegen keine andere Verabredungen getroffen, und vielleicht ein Grundstück selbst dafür abgetreten würde, in leidliche Termine wieder abgetragen.

Die Theilnehmer insgesammt haften in solidum für die Schuld, selbst, wenn auch aus einer nachgesuchten Theilung nachmalen durch von ihnen herrührende Hindernisse nichts werden sollte Die Concurrenz zur Wiederbezahlung richtet sich nach der geschätzten Bonität des Antheils, den jeder Interessent vom Ganzen erhält.

Bayerische Staatsbibliothek München

X IV.87